

VOL. 2 / 2022

VOLLE FAHRT

Das Magazin der steirischen Frächter



ERFOLGREICHE FACHGRUPPENTAGUNG

NEU - MOBILITÄTSPAKET
KLEINTRASPORTEURE

BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG
HERBSTTERMIN!

Veritas versicherungsmakler

SO VIEL IST SICHER:
Ich bin bestens vernetzt.

Mit Veritas Connected habe ich alle meine Versicherungsdaten stets im Blick. Und das einfach und bequem 24/7 am PC oder am Handy. Haben der persönlichen Betreuung ein echter Mehrwert, der mir wertvolle Zeit erspart. Mit wenigen Klicks verschaffe ich mir eine detaillierte Übersicht zu Vertrags- und Schadeneignungen. Ein zusätzlicher Service, der mich rund um die Uhr up to date hält.

www.veritas-versicherungsmakler.at

ELEKTRISIERT DESIGN IST UNSER GESCHAEFT

©Foto: N. Frau/Fotolia.com

Wir beraten Sie gerne und setzen Ihre Wünsche und Ideen um.

print vorlag

www.printverlag.at
0316 / 30 43 00

VDO Fleet – für gesetzeskonformes Lenken in ganz Europa

Prüft Sozialvorschriften und Arbeitszeitgesetze in einem!

Inklusive Überwachung des österreichischen Arbeitszeitgesetzes

www.fleet.vdo.at

Optimale Verwaltung von Tachographendaten

- Das Modul Arbeitszeiten gleicht Tachographendaten mit nationalen Bestimmungen ab.
- EU-weite Lenk- und Ruhezeiten sowie die in Österreich geltenden Arbeitszeiten werden automatisch berücksichtigt.
- Mit individuellen Berichten für Ihr Fahrpersonal.
- Sorgenfreies Disponieren in allen EU-Ländern!

VDO – alles aus einer Hand

VDO – Eine Marke des Continental-Konzerns | Mehr unter www.fleet.vdo.at oder telefonisch unter +43 (1) 98127-0

VDO

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Vielleicht sind Sie bereits auf die Kampagne „unternimmwas“ gestoßen, die die Wirtschaftskammer Steiermark als Offensive gegen die gestiegenen Treibstoff- und Energiepreise gestartet hat. Nebst Aufforderungen über die Medien an die Politik etwas gegen die Preishöhenflüge zu unternehmen, werden auch Unterschriften gesammelt, um den Protest sichtbar zu machen. Hier kann ich nur an jeden einzelnen appellieren, seine Unterschrift zu setzen, um so am Großen mitzuwirken und um besser gehört zu werden. Auch der Fachverband in Wien hat mit Rückendeckung der Bundessparte Transport und Verkehr der WKÖ Druck gemacht und einen Brief ans Finanzministerium formuliert. In diesem Schreiben, das jeder einzelne Obmann aus den Bundesländern unterschrieben hat, wurde die Problematik der Spritpreis-Explosion erläutert und gebeten, auch den heimischen Transporteuren entgegenzukommen. Als Antwort haben wir lapidar erhalten, dass weder die Einführung der CO₂-Steuer ausgesetzt wird, weil man ja schließlich und endlich dafür ein Steuerentlastungspaket geschnürt habe. Und auch eine Senkung der Mineralölsteuer hat man ausgeschlossen, weil man schon genügend Maßnahmen gesetzt hätte – nämlich mit dem Agrardiesel und der Unterstützung der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe mit hohem Spritverbrauch. Purer Hohn, wenn man bedenkt, dass wir mit unseren Transporten den Wirtschaftskreislauf am Laufen halten. Ein Argument mehr, die steirische Kampagne „unternimmwas“ tatkräftig zu unterstützen und weiterzutragen.

Diese Ignoranz den Transporteuren gegenüber zieht aber noch weitere

Kreise. So war der wiederholte Ausschluss von der Investitionsprämie – man erinnere sich, dass fossil betriebene Lkw nichtförderbar waren – ein Verspotten jener Branche, die während Corona und speziell während den Lockdowns die Versorgungssicherheit garantiert hat. Das Zurückrudern, dass zumindest Anhänger gefördert wurden, hat den ursprünglichen Ausschluss von der Investitionsprämie nicht wett gemacht. Förderbar wären Lkw gewesen, die einen E-Antrieb haben. Da fragt man sich als Transporteur irgendwann dann schon, ob das Pflanzerei sein kann. Etwas einzufordern und eine Förderung in Aussicht zu stellen, ohne dass die Verfügbarkeit gewährleistet ist, spottet jeder Beschreibung. Gleichzeitig aber auch die notwendige Ladeinfrastruktur nicht sicherstellen zu können, grenzt an grobe Fahrlässigkeit. Die Politik – vor allem das grüne Ministerium – macht keine Hausaufgaben. Allein, wären E-Lkw in großem Rahmen anschaffbar, so würde es doch an deren Aufladung scheitern. Man stelle sich vor, selbst wenn man 50 Lkw etwa in Graz-Umgebung zur gleichen Zeit anstecken würde, wäre die halbe Steiermark finster. Was hätten wir gewonnen? Sicher kein gutes Image. Dann wären wir halt nicht die Dreckschleudern, wie man uns fälschlicherweise immer wieder bezeichnet – ein Euro 6 saugt nachweislich schmutziger Luft an, als letztlich abgegeben wird –, sondern die Stromvernichter.

Egal was die Transportwirtschaft auch macht, wir werden nie ins rechte Licht gerückt. In diesem Sinne geht unsere Aufklärungsarbeit weiter. Aufgeben werden wir nicht. Das habe ich auch bei der Fachgruppentagung am 7. Mai im Messecenter Graz versprochen. An



Obmann Peter Fahrner

dieser Stelle möchte ich mich bedanken, dass so viele Güterbeförderer unserer Einladung gefolgt sind. Nach der zweijährigen Tagungspause war es schön, nicht nur alle wiederzusehen, sondern auch mehr Gäste denn je begrüßen zu dürfen. Bedanken möchte ich mich auch bei unseren Ausstellern, die uns nicht nur finanziell mit ihren Beiträgen unterstützt, sondern auch einen perfekten Rahmen für unsere Tagung gestaltet haben. Und ganz besonders hat es uns gefreut, die stellvertretende Klubobfrau der ÖVP und Landtagsabgeordnete Alexandra Pichler-Jessenko sowie den Landtagsabgeordneten der Neos, Robert Reif, begrüßen zu können. Einen kleinen Rückblick zur Fachgruppentagung finden Sie unter Veranstaltungen und Mitgliederaktionen – WKO.at* – in Form von Vorträgen, Bildern und einem Video. Schauen Sie vorbei, und hoffentlich sehen wir uns bei der nächsten Fachgruppentagung 2023 wieder.

Bis dahin alles Gute!



Euer Obmann
Peter Fahrner

* <https://www.wko.at/branchen/stmk/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/Fachgruppentagung-2022.html>

Inhalt

Fachgruppe aktuell

| | |
|---|----|
| Fachgruppentagung 2022 | 5 |
| Impressionen – Fachgruppentagung 2022 | 6 |
| Die Jubilare | 10 |
| Gratulation zur bestandenen Konzessionsprüfung | 12 |
| Terminaviso – Kurs zur Konzessionsprüfung | 13 |
| Aussteller und Hersteller der Fachgruppentagung | 15 |

Verkehrsinfo national

| | |
|--|----|
| Novelle AZG/ARG/KJBG-Mobilitätspaket – BGBl 58/2022 | 22 |
| Grenzüberschreitendes Kleintransportgewerbe: BerufszugangsVO Güterverkehr kund gemacht | 30 |
| Kundmachung der Sammelnovelle GütbefG, GelverkG und KfG im Bundesgesetzblatt | 32 |
| Novelle Lenkprotokoll-VO-BGBl II 166/2022 | 34 |

Verkehrsinfo international

| | | |
|-------------------------|---|----|
| EU: | EU-VO schwerwiegende Verstöße und Risikoeinstufungssystem kundgemacht | 38 |
| | FAQ zur EU-Kabotageregelung: Klarstellung des BMK zu Teilentladungen | 40 |
| Frankreich: | Entsendung von Fahrern von leichten Nutzfahrzeugen und Fahrzeugen mit weniger als 9 Sitzplätzen | 40 |
| Vereinigtes Königreich: | Kabotage | 41 |
| | Einführung von zusätzlichen Zollkontrollen für Waren aus der EU verschoben | 41 |

Transport Service

| | |
|--|----|
| Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex – Kleintransportgewerbe | 43 |
| Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich | 43 |
| WKO-Benutzerverwaltung | 43 |
| Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit | 44 |
| Transporteure A-Z: Melden auch Sie sich an! | 44 |
| Gleiches mit Gleichen | 45 |

Boxen stopp

| | |
|---|----|
| Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich | 46 |
| Friends on the road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden! | 46 |
| Transportrait: PENDL Herbert Transporte und Handel | 48 |
| Image-Kampagne Transporteure: Sei dabei! | 50 |



Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 62

Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113, Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at, Internet: <http://wko.at/stmk.transporteure>; Titelbild © Jimmy Lunghammer; Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; Fotolia.com; Länderbutton: © Helmut Niklas; © dip/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten



Fachgruppentagung 2022

Unter dem Motto „Hat der Straßengüterverkehr noch Zukunft?“ fand nach zwei Jahren coronabedingter Pause wieder die Fachgruppentagung der steirischen Transporteure am 7. Mai im Messecenter Graz statt.



©Foto: WKO/Jimmy Lunghammer

Traditionell eröffnete die Tagung mit einer groß angelegten Motor- und Leistungsschau um 9 Uhr in der Halle A (Erdgeschoss). Der offizielle Tagungsteil startete um 10:30 Uhr im Obergeschoß der Halle A.

Mehr als 450 Teilnehmer durften Obmann Peter Fahrner und Fachgruppen geschäftsführerin Anja Krenn begrüßen. Nebst hochkarätigen, informativen Vorträgen zum Thema Straßengüterverkehr, Antriebs- und Klimaherausforderungen der Transportbranche – berichtete Obmann Peter Fahrner im Rahmen seiner Grußworte über die jüngsten energieladenen Themen und Probleme und richtete mit scharfer Klinge dem Verkehrsministerium seinen Ärger aus. Der Tagungseinladung folgten als Special Guests auch politische Vertreter aus der Steiermark. So durfte die Fachgruppe stellvertretend für den Landeshauptmann Hermann Schützenhofer die stellvertretende Klubobfrau ÖVP und Landtagsabgeordnete Alexandra Pichler-Jessenko herzlich willkommen heißen, wie auch den Landtagsabgeordneten der Neos Robert Reif.

Erstmals war auch Bundesspartenobmann Alexander Klacska zur Fachgruppentagung in der Steiermark und ließ mit seinem Vortrag aufhorchen. Reto Jaussi, Direktor des Schweizer Nutzfahrzeugverbandes, erzählte von der Transportbranche und den Herausforderungen in der Schweiz. Geschäftsführerin Anja Krenn berichtete über die neuesten Entwicklungen aus der Branche, neben Kurvvorträgen von ITBINDER und seinen Software-Lösungen, dem Arbeitsinspektorat zum Thema Fahrerkarte und dem Verband für Berge- und Abschleppunternehmungen in Österreich über sein neues Gütesiegel.

Alle Beiträge der Vortragenden wie auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Themen können Sie unter <https://tinyurl.com/2sn4hb3f> downloaden.

Die Fachgruppe bedankt sich herzlich bei allen Ausstellern und Teilnehmern über das zahlreiche Erscheinen und freut sich auf ein Wiedersehen bei der nächsten Tagung, **am Samstag, den 6. Mai 2023**, wieder im Messecenter Graz.

Fachgruppe aktuell

Impressionen FGT 2022



Zwei gelb folierte Lkw im Friends-Design vor dem Haupteingang des Messecenters Graz hießen zur Fachgruppentagung am 7. Mai herzlich willkommen.



Mehr als 450 Gäste checkten bei der Fachgruppentagung ein, auch Martin Mischinger von der ASFINAG (re. im Bild)



Obmann Peter Fahrner mit Gattin Silvia und Sohn Bernhard (Mitte) flankiert von Ulrike Bulla (re.) und Tochter Stefanie Bulla (li.) von der Gußmark Gesellschaft m.b.H. & Co. KG



Landtagsabgeordneter Robert Reif (li.) im Gespräch mit Harald Leitner (F. Leitner Mineralöle GmbH) und seiner Gattin Ursula Samborski-Leitner



Theobald Körver und Tochter Nici Körver-Hohenauer, Inhaberin von Körver Transporte, mit Spartenobmann KoR Alfred Ferstl (re.)



MAN-Berater Michael Knees mit Ingrid Zottler, ehemals Chefin von der Zottler Mietwagen und Transporte GmbH



Landtagsabgeordnete Alexandra Pichler-Jessenko (Mitte) im Gespräch mit Transportunternehmerin Silvia Fahrner (li.) und Reto Jaussi, Direktor des Schweizer Nutzfahrzeugverbandes (re.)



Fachgruppengeschäftsführerin Anja Krenn im Gespräch mit Günter Reisner, Leiter des Arbeitsinspektorates Leoben



Spartenobmann KoR Alfred Ferstl mit Fachgruppengeschäftsführerin Anja Krenn

Vorträge FGT 2022



Durch die Fachgruppentagung führte Moderatorin Lyn Vysher, bekannt auch von „Lotto 6 aus 45“. Links im Interview mit GF Anja Krenn



Obmann Peter Fahrner bei seiner beherzten Rede. Er übte Kritik an der Politik, konkret an der grünen Verkehrsministerin, die den Lkw der Schiene benachteiligt und beim Lkw Alternativantriebe fordert, ohne vorher für eine entsprechende Lade-Infrastruktur zu sorgen.



Elitäre Runde: Bundesspartenobmann Alexander Klacska, Dir. Reto Jaussi vom Schweizerischen Nutzfahrzeugverband, der steirische Spartenobmann KoR Alfred Ferstl, Fachverbandsobmann-Stv. und burgenländischer Fachgruppenobmann Roman Eder, der steirische Obmann-Stv. Helmut Ofner und der Kärntner Obmann-Stv. Hannes Leopold (v.l.)



Sind der Einladung der Fachgruppe gefolgt: Landtagsabgeordneter Robert Reif (Neos) und Landtagsabgeordnete und Klubobfrau-Stv. Alexandra Pichler-Jessenko (ÖVP) (v.l.)

KT Gütesiegel 2

Das KT-Gütesiegel gilt für drei Jahre.

Nutzen:

- Bereichert das KT-Gütesiegel (Gütesiegel als KT-Dokument und Version für Druck und HP werden von der Fachgruppe in der WKO Steiermark zur Verfügung gestellt)
- Gütesieghalter werden auch explizit auf der Homepage im Firmen A-Z als solche gekennzeichnet

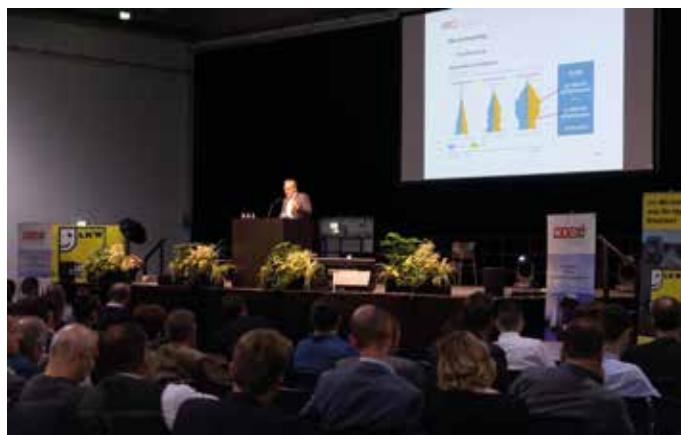
Voraussetzungen:

- Fahrzeuge müssen nachweislich die Verwendungsbestimmung 2b im Zulassungsschein eingetragen haben
- Nachweis, dass bei ÖKA keine offenen Dienstiglaubigkeiten vorhanden sind
- Bestätigung über die Teilnahme (Wirtschaftsführer oder ein Angestellter in leitender Funktion) des WiH-Gütesiegelskurses. Fachgruppe organisiert in Zusammenarbeit mit dem WiH Graz einen 18-stündigen Kurs mit den wesentlichen Branchengrundlagen.
- Einen erfolgreich absolvierten Fahrtechnikkurs für die Berufskraftfahrt und auch für den selbstfahrenden Firmenhaber/Geschäftsführer.

Die Wirtschaft geht, geht's uns allen gut.

A woman with blonde hair, Anja Krenn, is standing at a podium, speaking to the audience. She is wearing a dark blazer. There are several potted plants on the stage in front of her. The audience is visible in the foreground, looking towards the speaker.

Fachgruppengeschäftsführerin Anja Krenn berichtet über die Einführung des Gütesiegels im Kleintransportgewerbe.



Reto Jaussi, Direktor des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes, erzählt über die Transportbranche in seinem Heimatland und führt aus, dass man auch in der Schweiz mit den selben Problemen kämpft wie hier in Österreich: Berufskraftfahrermangel, Image und Akzeptanz sowie Transportkosten.



Franz Wuthe, steirischer Erfolgsunternehmer und Präsident des Österreichischen Verbands der Berge- und Abschleppunternehmen (VBA)



Neuer MAN-Marketingleiter Andreas Mayer präsentiert Neues aus seinem Haus.



Nach dem offiziellen Tagungsteil folgte der gemütliche Teil bei Essen und Trinken und guter Unterhaltung.

Die Jubilare



2020 feierten folgende Unternehmen
ihre Firmen-Jubiläen:

110-jähriges Jubiläum

Franz Walch Transportgesellschaft m.b.H & Co. KG

100-jähriges Jubiläum

Schwarz Reise GmbH

95-jähriges Jubiläum

Franz Kahr Transporte-Holzhandel Gesellschaft m.b.H

85-jähriges Jubiläum

Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit
Kraftfahrzeugen Alois Herbst nunmehr GmbH & Co KG

75-jähriges Jubiläum

KFZ-Zentrum Radlingmaier GmbH

Josef Mayer Gesellschaft m.b.H

Martoni Transport Ges.m.b.H

Katzbauer Karl Ing.

70-jähriges Jubiläum

Pirker Transport GmbH

65-jähriges Jubiläum

Latzka Rudolf Helmut

Engelbert Gräber Transport Gesellschaft m.b.H

Peter Allmer Gesellschaft m.b.H

Felber Transport Gesellschaft m.b.H

Eder Karl Kipper- und Holztransport e.U

60-jähriges Jubiläum

Transportunternehmen Neuper GmbH & Co KG

Johann Trinkl & Sohn Beförderungsbetriebsgesellschaft
m.b.H

Glabischnig Helmut Erenbert

Engelbert Prietl Gesellschaft m.b.H

Haiger GesmbH

Hörtner Transport- und Handelsges.m.b.H

Papst Transport und Logistik GmbH

Hadolt Transport und Logistik GmbH

Alois Schönberger Recycling GmbH

Cresnik Transporte GmbH

Heiling Milchtransporte GmbH

50-jähriges Jubiläum

Engelbert Zangl Gesellschaft m.b.H

Schantl-Transporte GmbH

Tuscher Transport GmbH

E.Sudy Gesellschaft m.b.H



40-jähriges Jubiläum

Walter Fritz, Gesellschaft m.b.H

Gußmark Gesellschaft m.b.H & Co. KG

Riegler Hubert Josef

Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft m.b.H

Gußmagg Gesellschaft m.b.H

Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH

Kirchengast Schotterwerke Ges.m.b.H

Gep Transport GmbH

Berger Transport GmbH

30-jähriges Jubiläum

Haißl Johann Stefan

Krenn Horst Günter

Reinhard Puchleitner

Haslinger Bagger und Transporte Gesellschaft m.b.H.

Maderebner Ludwig

Loomis Österreich GmbH

Manfred Franz Reiterer

Siegfried Johann Posch

Gebrüder Schachner KG

F.&E. Pucher Gesellschaft m.b.H

Eberharter GmbH

Zuser Ressourcenmanagement GmbH

Art+med transport Oskar Mayr-Schmöller GmbH

Pack Transporte und Baustoffhandel GmbH

Spari Elisabeth

ReAS Lagerlogistik & Umpackservice GmbH

2021 feierten folgende Unternehmen:

110-jähriges Jubiläum

Hans Piwonka Speditions- u. Transportgesellschaft mbH

85-jähriges Jubiläum

Pock GmbH & Co KG

75-jähriges Jubiläum

Gbr. Tripli Transporte GmbH

Liebmann KG

Körver Transporte GmbH

70-jähriges Jubiläum

Neubauer Trans GmbH

Transporte Schrempf GmbH

65-jähriges Jubiläum

Johann Huber Spedition und Transportgesm.b.H.

Erich Kamper

60-jähriges Jubiläum

Schuller Bau- und Transporgesellschaft m.b.H.

Werner Reisenhofer

Karl Reisenhofer

Grasmug Gesellschaft m.b.H.

H & S Unterberger Transportgesellschaft m.b.H.

50-jähriges Jubiläum

Schrottshammer Getränke GmbH

40-jähriges Jubiläum

Prangl Gesellschaft m.b.H.

Brüder Staller Transport-Gesellschaft m.b.H.

Stadlober GmbH

30-jähriges Jubiläum

Leopold Marschnig

Katscher Betonwerk Metnitzer & Co KG

Walter Fritz Fahrzeugvermietungs Gesellschaft m.b.H

Walter Fritz Gesellschaft m.b.H & Co KG

Steiner Transporte u. Erdbau GmbH

Georg Fuchs

Franz Meinhart Gesellschaft m.b.H.

Johannes Matzhold GesmbH

Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH

Gubitzer Obstgroßhandel Transporte GmbH

Manfred Greifensteiner GmbH

75-jähriges Jubiläum

Oberer Transporte Gesellschaft m.b.H.

Land Steiermark (Steiermärkische Landesbahnen)

Franz Haindl Gesellschaft m.b.H.

Franz Rattinger KG

Adolf Roth Transportgesellschaft m.b.H.

Josef Georg Kölbl

70-jähriges Jubiläum

Josef Schlemmer Gesellschaft m.b.H.

65-jähriges Jubiläum

Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H.

Hubert Bäck

Brandl Transport-Logistik GmbH

Adolf und Ewald Rubinigg GmbH

Freiberger Ges.m.b.H.

Herbert Christian Pendl

H & H Transport GmbH & Co KG

60-jähriges Jubiläum

Luisser Transport GmbH

Mayer Recycling GmbH

Josef Reisenhofer

Werner Michael Schilling

Maderbacher GmbH

Wilfinger GmbH

50-jähriges Jubiläum

Rappold Transportgesellschaft m.b.H.

Landkauf Bund GmbH & Co. KG

Gottfried Reiterer

joeways GmbH

J. Wagner GmbH & Co KG

Felber Transport GmbH

Karl Friesenbichler GmbH Nfg & Co KG

40-jähriges Jubiläum

Leitner Spedition GmbH

Walter Rudolf Haindl

Zuber Transport GmbH

30-jähriges Jubiläum

Johann Prein

Ing. Franz Josef Penz

Gerstmann Gesellschaft m.b.H.

Otter Transporte e.U.

Wilhelm Henninger

Alfred Bauer

Karl Stelzer

Franz Michael Höller

Pranger GmbH

Helmut Andreas Pfister

Eduard Franz Schupfer

Zörweg GmbH

Wilhelm Gerhard Scheer

RWL Transport GmbH

ZP Zach GmbH



2022 feierten folgende Unternehmen:

85-jähriges Jubiläum

Liegl Transporte Gesellschaft m.b.H.

Gratulation!

Die Fachgruppe gratulierte auf der
Frächtertagung zur bestandenen Konzessionsprüfung
für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

Herbst 2019



Darko Jelica | Graz
Andreas Franz Wurzer | Graz
Emina Hasanbegović | Graz
Karl Matthias Keusch | Deutschfeistritz
Alfred Schriebl | Geistthal-Södingberg
DI (FH) René Scheidl | Gleisdorf
Christian Walter Weber | Wolfsberg
Michael Plasl | Bad St. Leonhard im Lavanttal
Benjamin Simon Mocher | St. Paul im Lavanttal
Mario Heinrich Feichtner | Pöls-Oberkurzheim
Stefan Maschutznigg | Gralla
Heribert Pratscher | Sinabelkirchen
Philip Wolfgang Guth | Graz

Frühjahr 2020

Siegfried Stroischnik | Graz
Andro Awad | Graz
Kurt Berghofer | Wald am Schoberpaß
Daniel Mayer | Pirching
Christoph Winter | Landl
Birgit Winter | Landl
Patrick Prasch | Liezen
Hans Ulrich Ströbel | Judenburg
Heidemarie Grantner | St. Peter Freienstein
Peter Aldrian | Deutschlandsberg
Johannes Schweighart | Salla
Christian Peter Allmer, Bsc. | Krieglach
Adela Zeches | Graz
Christoph Klampfer | Graz
Gerd Riedl | Thal
Jürgen Kröpfl | Pöllau
Denise Spöckmoser | Liezen
Hans-Peter Prieler | St. Gallen
Christian Blamauer | Admont
Anja Haider | Ardning



Manfred Gubenscheck | Schwanberg
Victoria Haid | Neumarkt
Lisa Harrer | Zeltweg
Daniel Hebenstreit | Friesach
Martina Irmgard Holzmann | Edelschrott
Ing. Thomas Kaltenegger | Fohnsdorf
Kreuzer Isabella | Unzmarkt
Mario Legen | Lieboch
Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Daniel Rechberger | Nestelbach
Lisa Riffel | Kitzeck
Ursula Astrid Samborski-Leitner, MBA | Graz
Mag. (FH) Thomas Schaberreiter | St. Marein/Mürztal
Robert Schaffer | Niederwölz
Robert Josef Schinnerl | Semriach
Jürgen Schupfer | Sölk
Bernd Stroißnigg | Ligist
Birgit Trippl | Kapfenberg

Herbst 2020

Alexander Berger | Spielberg
Sabrina Julia Bischof | Unzmarkt
Günther Herbert Bulla | Übelbach
Ing. Christopher Cech | Rosental an der Kainach
Adelina-Simona Colotel | Graz
Claudia Ebner | Kapfenberg
Matthias Georg ERNST, MA | Graz
Nina Feiertag | Rudersdorf
Vinzenz Gangl | Deutsch Goritz



Herbst 2021

Alexandra Sonja Berger | Frohnleiten
Erik Sebastian Brauchart | Preding
DI Dr. mont. Daniel Grill | Kapfenberg
Michael Husak, BSc. | Graz
Sarah Maria Lampl | Gleinstätten
Dina Stefanie Lesjak, MA | Aigen im Ennstal
Kevin Maier | Wies
Michael Maier | Bad Gleichenberg
Mag. (FH) Susanne Marksteiner | Studenzen
Felix Franz Ferdinand Müller-Mezin, BSc. | Graz
Bettina Maria Musger-Marko | Leutschach
Nicole Oswald, MA | Gleinstätten
Alexandra Pagger | Semriach
Martina Pedić, univ. Bacc. oec. | Trieben
Isabella Maria Planitzer, Bakk. phil. | Fohnsdorf
Eric Rauter | Zeltweg
Markus Johann Resch | Bad Gams
Jeannine Scherr | Gratkorn
Harald Schwarz, MBA | Hof bei Salzburg
Tanja Szusz | Ehrenhausen an der Weinstraße
Patrick Unterhuber | Lannach
Marco Josef Zuchi | Oberwölz



Frühjahr 2021

Hermann Gert Binder | Gratwein-Straßengel
Márta Biró | Bad Blumau
Werner Brunner | St. Margarethen/Knittelfeld
Ines Esser, BA | Graz
Rebecca Harrer, MSc. | Peggau
Anita Häusler | Lobmingtal
Andreas Hofer | Stubenberg
Christian Siegfried Hölzlauer | Kammern
Gabriele Jetzinger | Wald am Schoberpass
BM Ing. Michael Siegfried Kaltenegger | Murau
DI (HTL) Johann Klug | Deutschlandsberg
Josef Knabl | Graz
Andreas Peter Kottnig | Judendorf
Markus Kügerl | Kloster
Kariem Leitenbauer | Kapfenberg
Kurt Johann Leitner | Fohnsdorf
Dietmar Andreas Maier | Wolfsberg
Matthias Franz Moser, MSc. | Murau
Thomas Perl | Gleisdorf
Anja Riegler | Köflach
Monika Schaffhauser | Deutschfeistritz
Mag. Andrea Stadler | Graz
Maximilian Thurner | Keutschach
Jonathan Theodor Walter | Nüziders

Kurs zur Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

Herbst 2022

Infoabend (Wifi)

Termin: 30. Juni 2022

Fachkurs (Wifi)

Termin:

29. August bis 16. September 2022

Schriftliche Prüfung

Termin: 11. Oktober 2022

Ort: Amt der Stmk. Landesregierung, 1. Stock
rechts, Großer Saal, 8010 Graz, Burggasse 13

Mündliche Prüfung

Termin: 18. bis 20. Oktober 2022

Ort: Wirtschaftskammer Steiermark, 4. Stock,
Zi.-Nr. 430, 8010 Graz, Körblergasse 111–113

Fachgruppe aktuell



Bei gutem Essen und bester Stimmung tauschten sich die Frächter nach den Tagungsvorträgen und Ehrungen aus.



Aussteller der Fachgruppentagung 2022



Dr. Peter Tropper: „Die ASKO ist auch 2022 der starke und verlässliche Partner der steirischen Transporteure und Logistiker in allen Versicherungsangelegenheiten. Wir bieten allen interessierten Transportunternehmen entsprechende kostenlose Beratung in Versicherungsfragen zu CMR, Fuhrpark (Kfz-Haftpflicht-/Kasko), Rechtsschutzlösungen etc. und überprüfen gerne bestehende Polizzen auf Optimierungen in Sachen Deckungsumfängen und Prämien.“



Martin Mischinger: „Wir verbinden Regionen und Menschen im Herzen Europas als verlässlicher, innovativer und nachhaltiger Mobilitätspartner. Unseren Kundinnen und Kunden bieten wir sichere und leistungsfähige Autobahnen und Schnellstraßen, zeitgemäße Mautprodukte & digitale Services. Besuchen Sie uns auf www.asfinag.at und www.go-maut.at.“



V. li.: Karl-Josef Daume und Ernst Schmidt begeisterten die Besucher mit ihrem Produkt und erklärten dieses kurz: „SPEDION bietet Telematik für wirklich JEDEN Bedarf ohne Bindung.“ Mehr unter www.spedion.at



V. li.: Emil Salzer, Stefan Prehm und Peter Uttler von Winkler Austria GmbH in der Gradenstraße in Graz überzeugten die Besucher mit tollen Winkler-Produkten, denn „Winkler hat alles für die Werkstatt“. Mehr finden Sie unter www.winkler.de



V. li.: Florian Höller (Würth Handel), Hubert Kramer (Würth Leasing), Alexander Pirolt (Würth Handel) und Simon Ebner (Würth Leasing) vertraten ihre jeweiligen Firmenbereiche auf der Frächtertagung gemäß dem Slogan: „Persönliche Beratung ist und bleibt uns wichtig!“ Infos zu Würth Leasing und Würth Handel finden Sie unter www.wuerth-leasing.at und www.wuerth.at.



V. li.: Michael Kurzmann, Niederlassungsleiter Kuhn Ladetechnik, Werk Pernegg (Verkauf: Palfinger Krane, Palift Hakengeräte, Epsilon Holzkranne; Stmk. und südl. Bgl.) und Christian Pabst, Werkstattmeister Kuhn Ladetechnik: „Maßgeschneidernte Lösungen für Ihre Anforderungen im Kranbereich. Hervorzuheben sind geringes Eigengewicht – hohe Hubleistung – große Reichweite.“ www.kuhn.at

Fachgruppe aktuell



V.li.: Andreas Stachsberger u. Alexander Franz: „gps365 – sofortige Ersparnisse – langfristige Wettbewerbsfähigkeit. Infos unter www.gps365.at oder www.fracon.at



Gerhard Peinsipp am Infostand der ContiTrade Austria – Ihr österreichweiter Partner rund um Reifen und Autoservice. www.prof-reifen.at



Cornelia Lieber, BA MSc und Ing. Sebastian Binder: „Wir bieten unseren Kunden grünes Licht für effizientes Fuhrpark-Management. Seit 1996 sind wir, die ITBINDER GmbH, mit der Optimierung und Verwaltung von Fahrzeugen verschiedenster Branchen und Größenordnungen vertraut. Als österreichischer Komplettanbieter von Hard- und Softwarelösungen für Fahrzeugflotten liefern wir individuelle Lösungen für Fuhrparkmanagement. Die hauseigene Software MTrack® ist u. a. auf Arbeitszeiten und Diätenabrechnung sowie auf automatisierten Tachodownload spezialisiert.“



V.li.: Siegfried Steiner (Verkauf Stmk.) und Sandra Ertl (Administration Lieboch). Als österreichischer Generalimporteur für HMF-Ladekrane, JOAB-Containerwechselsysteme und HOEFLON Mini-Hebekrane arbeiten wir kunden- und lösungsorientiert, um perfekte Ergebnisse für jede Anwendung zu realisieren. Bei unserem Familienunternehmen mit Handschlagqualität steht die Kundenzufriedenheit an erster Stelle. Dazu gehört vor allem die „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ von der Beratung über den Verkauf bis zum Service während der gesamten Einsatzzeit.



V.li.: Ing. Ewald Gützl, Michael FRITZ, Harald Pillhofer: „Wir sind Ihr „Prof-CENTER“ für alle Aus- und Weiterbildungen österreichweit im Bereich Berufskraftfahrer:innen und bieten Ihnen Qualität auf höchstem Niveau, wie professionelle Weiterbildungskurse für die Fahrerqualifizierung C95 und D95, Aus- und Weiterbildung für Gefahrgutlenker:innen ADR, Kran- und Staplerausbildungen sowie maßgeschneiderte Schulungen für Ihre Firma im Bereich „Ladungssicherung“ und Digi-Tacho-Schulungen für Fahrer:innen und Unternehmer:innen. www.berufskraftfahrerausbildung.at



Ergonomie, Sicherheit, Komfort und Gesundheit für die Fahrer präsentierte Bernhard Nais (Mitte) mit Gesundheitssitzen von Recaro. Ihre Wirkung ist bewiesen, denn bei Rückenproblemen übernimmt die PV die Kosten dafür. Manfred Kerntke (rechts), Leitung TAS (Team Arbeitsplatz Sitz) stand den Besuchern ebenfalls beratend zur Seite. Markus Glettler, MBA von Glettler Transport Graz probierte die Sitze, von denen er für seine Fahrer bereits welche geordert hat, selbst aus und zeigt sich begeistert. Mehr unter www.raedernais.com





V.li.: Hans Peter Wallner – Werkstattleiter Tschann Premstätten, Harald Heinrich – Tschann Verkauf, Anton Gebert – Tschann Marketing; Stefan Grinschgl – Betriebsleiter Tschann Premstätten; Dipl. Ing. Robert Kerschl – Tschann TATRA Vertriebsleiter; im Führerhaus sitzend: Christian Draskowitsch – Tschann Kunde

*Was bieten Sie Ihren Kunden heuer Neues an?
Womit punkten Sie bei Ihren Kunden?*

DAF präsentiert mit den NGD-Modellen XF, XG und XG+ eine von Grund auf neue Fahrzeuggeneration. Die ersten Fahrzeuge sind bereits bei den Kunden im Einsatz und die Rückmeldungen zeigen, dass die Fahrzeuge auch in puncto Verbrauchsreduktion die Werksangaben übertreffen. Nicht umsonst wurden die NGD-Modelle mit dem „Truck of the Year 2022“ ausgezeichnet. Die Lkw der neuen DAF-Generation sind die ersten Fahrzeuge am Markt, bei denen die neue EU-Verordnung über Gewichte und Abmessungen umgesetzt wurde. Das verlängerte Fahrerhaus sorgt nicht nur für bessere Aerodynamik, sondern auch für unvergleichlich großzügige Platzverhältnisse für den Fahrer.

Wie wirkt sich der höhere Dieselpreis auf Ihr Produkt und auf das Kundenverhalten aus?

Die stark gestiegenen Energiekosten rücken natürlich auch das Thema Dieselverbrauch in den Focus. Mit den neuen DAF NGD-Modellen können wir hier den Kunden ein sehr attraktives Angebot machen. Und natürlich sind die Kunden auf das Thema sensibilisiert.

Der Blick im Geschäftsleben ist immer in Richtung Zukunft gerichtet – wie sehen Sie die Ihre?

Mit der Energiewende stehen wir am Beginn eines großen Transformationsprozesses. In Zukunft wird es je nach Anwendungsfall einen Mix aus verschiedenen Antriebstechnologien geben. Im Nah- und Verteilerverkehr werden BEV (batterie-elektrische-Fahrzeuge) an Bedeutung gewinnen. DAF bietet hier mit dem CF Electric bereits seit 2018 serienmäßig ein BEV-Sattelzugmaschine für bis 220 km Reichweite und 38 t ZGG. Mittlerweile gibt es auch den CF-Electric als dreiachsiges 28-t-Fahrgestell und den LF-Electric als zweiachsiges 19-t-Fahrgestell. Die NGD-Modelle sind auch bereits für Wasserstoffantrieb vorbereitet – erste Prototypen laufen bereits. Im schweren Langstreckenverkehr wird der verbrauchsoptimierte Dieselmotor wohl noch eine Zeit lang die beste Lösung sein. Tschann ist jedenfalls für alle neuen Entwicklungen offen und steht als kompetenter Ansprechpartner für alle zukunftsträchtigen Antriebstechnologien zur Verfügung.

Infos unter www.tschann.biz



V.li.: Rudolf Thalhammer Verkauf, Ewald Rescher Geschäftsführer, Daniel Klösch Verkauf Kogler Krantechnik GmbH, Alexander Gomilschak von Transporte Gomilschak. „Kogler Krantechnik GmbH auch 2022 ganz nach dem Motto #GemeinsamEineHeben.“ Mehr unter: www.kogler-krantechnik.at



V.li.: Ing. Christian Putz (Vertriebsmitarbeiter Fa. Hochstaffl), Dyrik Großmann (Fa. Wielton), Ing. Christian Schimek (Vertriebsmitarbeiter Fa. Hochstaffl) präsentieren dem interessierten Publikum WIELTON, ein neues Premiumprodukt für den österreichischen Markt. Mehr Infos unter www.hochstaffl.com

Fachgruppe aktuell



IVECO

V.li.: Andreas Wöhrer, IVECO Verkaufsberater, Harald Stohl, IVECO Niederlassungsleiter Wöllersdorf, Verkaufsleiter Steiermark, Hans-Peter Klosius, IVECO Verkaufsberater

Was bieten Sie Ihren Kunden heuer Neues an? Womit punkten Sie bei Ihren Kunden?

Wir bieten unseren Kunden ein komplettes Produktangebot – vom leichten Nutzfahrzeug bis zum schweren Baustellenfahrzeug – an. Effizienz und Nachhaltigkeit stehen bei unserer Produktentwicklung im Mittelpunkt.

Höhere Effizienz reduziert Tankstopps und maximiert die Unternehmensproduktivität mit dem besten IVECO Komplettangebot. Die neue S-WAY C13-Motorenreihe mit 490 und 530 PS erreicht eine Kraftstoffeffizienz von bis zu 3 %, die enthaltenen Aero plus- und Efficiency plus-Pakete können weitere 7 % liefern.

Für mehr Nachhaltigkeit bieten auch die IVECO ON Konnektivitäts-Angebote mit z. B. Smart Pack, flexibler War-

tung und dem neuen IVECO DRIVER PAL, dem smarten Sprachbegleiter, eine Vielzahl von Möglichkeiten.

Wie wirkt sich der höhere Dieselpreis auf Ihr Produkt und auf das Kundenverhalten aus?

Wir arbeiten laufend an der Entwicklung von effizienten und ökologischen Diesel-Fahrzeugen, wie die neuen S-WAY-Modelle eindrucksvoll unter Beweis stellen. Die Gesamtbetriebskosten für den Kunden stehen dabei im Mittelpunkt.

Der Blick im Geschäftsleben ist immer in Richtung Zukunft gerichtet – wie sehen Sie die Ihre?

IVECO gehört seit vielen Jahren zu den Vorreitern bei nachhaltigen Technologien. Die Erdgas-Technologie ist das beste Beispiel dafür. IVECO bietet mit seiner umfangreichen Palette an Erdgas-Fahrzeugen auch im Fernverkehr LNG Fahrzeuge mit Reichweiten bis zu 1.600 km an, die mit Bio-Gas betrieben nahezu CO₂-neutral unterwegs sind. Aber auch bei Elektro- und mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen wurden durch die Kooperation mit Nikola bereits wegweisende Entwicklungen getätigt, die in Kürze in Europa zum Einsatz kommen werden. Mit dem im Herbst präsentierten e-Daily wird auch in diesem Segment ein umfassendes Produktportfolio zur Verfügung stehen.

Infos unter www.iveco.at



V.li.: Katharina Zackl & Mag.(FH) Christian Culik: „Telematik mit Auftragssteuerung & Software für den Digitalen Tachographen von TachoEASY.“
Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.tachoeeasy.com](http://www.tachoeasy.com)



Energie Direct gehört zu den führenden Mineralölhandelsunternehmen in Österreich und bietet seinen Kunden Heizöle, Treib- und Schmierstoffe, synthetische Treibstoffe sowie Erdgas, Tankkarten-Lösungen als auch Tankstellen, alles aus einer Hand, heute und in Zukunft.



V.li.: Markus Baumgartner, Filiale Traboch, Jürgen Gegg; Filiale Kaldorf, Walter Skasa, Filiale Kaldorf und RD Ing. Georg Bauer, Verantwortlicher der Filialen Traboch und Kalsdorf präsentierten den Besuchern der Fachgruppentagung ein neues KD-Fahrzeug – Fahrgestell mit Aufbau und eine Zugmaschine aus der NTG-Serie.

*Was bieten Sie Ihren Kunden heuer Neues an?
Womit punkten Sie bei Ihren Kunden?*

Scania hat im Mai 2022 den begehrten Green Truck Award für den neuen Scania 500 S verliehen bekommen. Der neue Super-Antriebsstrang gibt unseren Kunden die Chance, wirtschaftlich attraktiv unterwegs zu sein und punktet durch Kraftstoffeffizienz. Scania bietet alternative Kraftstoffe und Elektrifizierung an und kümmert sich darüber hinaus um den sicheren Transport durch Fahrerschulungen und Connected Services. Durch permanente Weiterentwicklungen unseres Produkt- und Dienstleis-

tungspotfolios können wir schneller auf Kundenwünsche reagieren und nachhaltige Lösungen anbieten.

Wie wirkt sich der höhere Dieselpreis auf Ihr Produkt und auf das Kundenverhalten aus?

Die derzeitigen Dieselpreise bringen viele Unternehmen im Transport und Verkehr in eine schwierige Situation. Wir sind im ständigen Dialog mit unseren Kunden und bieten aktiv kraftstoffsparende Maßnahmen zur Unterstützung an, z. B. durch ein Scania-Fahrertraining kann bis zu 10 Prozent Kraftstoff eingespart werden.

Der Blick im Geschäftsleben ist immer in Richtung Zukunft gerichtet – wie sehen Sie die Ihre?

Scania hat sich zum Ziel gesetzt, den Wandel hin zu einem nachhaltigen Verkehrssystem voranzutreiben und die beste Gesamtwirtschaftlichkeit für nachhaltige Transportlösungen im Ökosystem der Mobilität zu bieten.

Infos unter www.scania.at



V.li.: Michael Walch, Marco Pühringer, Ing. Andreas Oberbichler (GF), Peter Haiditsch, Gerhard Schwaiger
Rauch & Wagner / AMS Ihr Ansprechpartner für Ihre Mobilität 24/7
Weitere Infos finden Sie unter: www.amskfz.at und www.rauchwagner.at



Die Schwarzmüller Gruppe, der größte europäische Nischenanbieter bei Anhängern und Aufbauten, war auf der Frächtertagung vertreten durch Thomas Beck (l.) und Erwin Wechselberger (r.).
Mehr Infos finden Sie unter www.schwarzmueller.com

Fachgruppe aktuell



V.li.: Resch Karl, Lkw Verkauf, Verkaufsgebiet Süd-Ost-Steiermark – südliches Burgenland
Ing. Schriebl Karlheinz, Verkaufsleiter Kärnten – Steiermark – südliches Burgenland
Knees Michael, Lkw Verkauf, Verkaufsgebiet Murtal – Ennstal
Schlaffer Markus, Lkw + TGE Verkauf, Verkaufsgebiet Murtal TGE – Sonderkunden Lkw
Höller Wolfgang, Sales Support, Back Office
Haar Christof, Lkw Verkauf, Verkaufsgebiet Ost-Steiermark – Mürztal

*Was bieten Sie Ihren Kunden heuer Neues an?
Womit punkten Sie bei Ihren Kunden?*

MAN punktet mit dem Modelljahr 2022 vor allem beim Thema Sicherheit. Das neue digitale Spiegelersatzsystem – OPTIVIEW – bietet einen optimalen Rundumblick um das Fahrzeug. Zwei digitale Monitore in der Fahrerkabine, 12 und 15 Zoll groß, sorgen für ein gestochen scharfes Bild, das sich bei Dunkelheit abdunkeln lässt. Je

zwei Kameras an den Seiten und eine Kamera an der Front ersetzen die bisherigen Spiegel am Fahrzeug. Auch bei schlechten Witterungsverhältnissen behält man den Durchblick, da die Kameras beheizt sind. Bei den digitalen Dienstleistungen unterstützt in Sachen Wirtschaftlichkeit vor allem die Oberfläche MAN Perform. Sie hilft den Überblick über den Fuhrpark zu behalten und bietet die Möglichkeit, das Verhalten der einzelnen Fahrzeuge anhand unterschiedlicher Parameter zu analysieren, um daraus wiederum Optimierungspotenziale abzuleiten. Weiters können neue, digital verfügbare, Dienstleistungen, wie Sprachpakete oder Anfahrprogramme, innerhalb kurzer Zeit direkt und over-the-air ins Fahrzeug geladen und angewendet werden.

Der Blick im Geschäftsleben ist immer in Richtung Zukunft gerichtet – wie sehen Sie die Ihre?

Wir blicken auf jeden Fall positiv in die Zukunft. Die gesamte Nutzfahrzeugbranche steht vor einem großen Wandel, bei dem die alternativen Antriebsformen sowie die Digitalisierung wesentliche Rollen spielen werden. Mit den passenden Produkten und Lösungen werden wir dabei Kunden und Partnern bestmöglich zur Seite stehen.

Infos unter www.mantruckandbus.at



Andrej Novak: „Mehr als nur den Kraftstoff mit einer Tankkarte begleichen. Die komplette Rundumversorgung Ihrer Mercedes-Benz-Trucks ist mit der Mercedes ServiceCard im starken Partnernetzwerk von UTA möglich: bargeldlos tanken, Mauten begleichen ... Alles kann individuell nach Ihrem Bedarf genutzt werden. Und Dank attraktiver Konditionen reduzieren Sie zusätzlich Ihre Unterhaltskosten. Der unkomplizierte Einsatz Ihrer Mercedes Servicekarte im UTA Akzeptanznetz ver einfacht die Abwicklung aller Ihrer Mobilitätsanforderungen. Mercedes ServiceCard – in Zusammenarbeit mit UTA Edenred – ist immer Ihr kompetenter Partner – auch beim Werkstattbesuch und im Pannenfall.“ www.mercedesservicecard.de

Die Fachgruppentagung finden Sie unter: <https://tinyurl.com/2sn4hb3f> oder <https://www.wko.at/branchen/stmk/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/Fachgruppentagung-2022.html>



PAPPAS

STEIERMARK



Mercedes-Benz
Trucks you can trust

Das Team von Pappas Steiermark und Mercedes-Benz Trucks Österreich (MBTÖ) präsentierte auf der Frächtertagung einem interessierten Publikum ihre neuesten Modelle auf dem Fuhrparksektor.

V.l.: Andreas Reiter, MBTÖ;
Giuseppe Chiariello, Pappas – Verkäufer Lkw;
Diether Hirschmann, Pappas – Verkäufer Lkw;
Manfred Renger, Pappas – Verkäufer Lkw;
Ing. Wolfgang Prisching – GF Pappas Stmk.;
Rainer Grimm, Pappas – Verkäufer Lkw;
Peter Hutter, Pappas – Verkaufsleitung Lkw;
Ronald Moser, MBTÖ;
Christian Csenar, MBTÖ – E Mobility Trucks

*Was bieten Sie Ihren Kunden heuer Neues an?
Womit punkten Sie bei Ihren Kunden?*

Neu ist der Actros L mit reduziertem Verbrauch (bis - 4 %) und Innenraumgeräuschen, sowie adaptiertem Antriebsstrang und der neue E-Actros mit Reichweiten von bis zu 400 km (realer Einsatz und beladen).

Wie wirkt sich der höhere Dieselpreis auf Ihr Produkt und auf das Kundenverhalten aus?

Die Verdoppelung des Dieselpreises innerhalb kürzester Zeit hat auch bei unseren Kunden massive Auswirkungen auf Investitionen und die Jahresplanung.

Der Blick im Geschäftsleben ist immer in Richtung Zukunft gerichtet – wie sehen Sie die Ihre?

Pappas Steiermark ist seit Jahrzehnten der verlässliche Komplettanbieter von neuen Mercedes Benz Trucks, Gebrauchtwagen und besten Reparatur- und Serviceleistungen.

In Zukunft werden wir unsere Kunden auf dem Weg zu den neuen Antriebstechnologien, mit unserem Know-how, unserer Verlässlichkeit und mit höchstem Einsatz, weiterhin eng begleiten.

**Infos unter www.pappas.at und
unter www.mercedes-benz-trucks.at**



V.li.: Gernot Moser und Gabor Szabo; Continental präsentierte Reifen für den regionalen Gütertransport sowie Reifenmanagement-Lösungen.
Mehr zu Reifen von Continental unter www.continental.at



Wolfgang Koppensteiner informierte mit seinem Kollegen die Besucher der Fachgruppentagung umfassend über „KRONE – den richtigen Trailer für jede Herausforderung.“ Mehr unter www.krone.de oder www.krone-trailer.com

Novelle AZG/ARG/KJBG-Mobilitätspaket – BGBI I 58/2022

Am 31. Juli 2020 wurde das „**Mobilitätspaket 1**“ im EU-Amtsblatt L 249 kundgemacht. Dieses besteht u.a. aus der Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 zur Änderung der Lenkzeit-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Kontrollgeräte-Verordnung (EU) Nr. 165/2014, sowie einer Änderung der KontrollRichtlinie 2006/22/EG. Die Verordnungen sind bereits am **20. August 2020** in Kraft getreten und gelten unmittelbar. Dennoch mussten **einzelne Bestimmungen des nationalen ARG und AZG angepasst** und die Strafbestimmung zur Gewährleistung der Einhaltung der Verordnungen umgesetzt werden. Diese Anpassungen/Umsetzungen wurden mit nun mit **BGBI I 58/2022** vom 14. April 2022 kundgemacht.

Darüber hinaus wurden im **KJBG eine Erleichterung beim Wochenberichtsblatt** im Zusammenhang mit der Beschäftigung **jugendlicher Berufskraftfahrer:innen** und weiteren einzelnen kleinen – nicht mit dem MOBI zusammenhängende – Zitat anpassungen/Änderungen vorgenommen.

A. Relevante Änderungen im Arbeitszeitgesetz

Notwendige Anpassungen im Bereich der Verordnungs-Fahrzeuge

- **Abänderung der Definition der Verordnungsfahrzeuge in § 13 Abs. 1 Z 2 AZG**

Die EU-Lenkzeiten-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt ab dem 1. Juli 2026 auch für grenzüberschreitende Güterbeförderungen oder Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t bis 3,5 t. Bisher lag diese Gewichtsgrenze in der Verordnung bei 3,5 Tonnen. Die Definitionen des § 13 Abs. 1

Z 2 AZG wurde daher um diese Fahrzeuge erweitert. Diese Bestimmung tritt allerdings – ebenso wie die entsprechende Regelung der Verordnung – erst mit **1. Juli 2026 in Kraft**.

- **Geeignete Unterkünfte zur Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten und Ausgleichsruhezeiten**

Mit Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wurde ein Verbot der Abhaltung dieser Ruhezeiten in der Fahrerkabine eingeführt. Die regelmäßigen wöchentlichen Ruhzeiten sowie Ausgleichsruhezeiten sind daher anstatt im Fahrzeug nur mehr in einer geeigneten geschlechtergerechten Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen, auf Kosten des Arbeitgebers, zu verbringen. Hierüber sind gemäß § 17b AZG entsprechende Aufzeichnungen zu führen (z.B. Hotelrechnungen etc.). Auch bei diesen Aufzeichnungen handelt es sich um Lenkeraufzeichnungen iSd AZG.

Änderungen für sonstige Fahrzeuge

- **Erweiterung des Verbots bestimmter Arten von Entgelt**

Analog zu Art. 10 Abs. 1 der EU-Lenkzeiten-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wurde **spiegelgleich** auch für **sonstige Fahrzeuge** § 15c AZG um ein Verbot der Entlohnung nach **Schnelligkeit der Auslieferung** erweitert.

- **Erweiterte Halteplatzregel zur Erreichung der Betriebsstätte des Arbeitgebers oder des eigenen Wohnorts**

In spiegelgleicher Nachbildung des Artikel 12, 2. Unterabsatz ff der geänderten VO 561/2006 VO 561 wird auch für sonstige Fahrzeuge § 15d Abs. 3 AZG erweitert. Ermöglicht wird nunmehr, die tägliche und wöchentliche Lenkzeit um ein oder zwei

Stunden zu überschreiten, um die Betriebsstätte des Arbeitgebers oder den Wohnsitz des Lenkers zu erreichen, um eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen. Die Verlängerung einer solchen Lenkzeit ist nur **bei Erfüllung mehrerer Voraussetzungen zulässig**:

- Es müssen außergewöhnliche Umstände vorliegen. Unter außergewöhnliche Umstände sind plötzliche, unvermeidbare, nicht vorhersehbare und vom Willen des Lenkers unabhängige Umstände zu verstehen, unter denen es dem Lenker unerwartet und unmittelbar unmöglich wird, die Bestimmungen des Lenkerarbeitszeitrechtes (insbes. AZG und ARG) einzuhalten. Ein regelmäßiges Einkalkulieren einer solchen Verlängerung ist daher ausgeschlossen.
- Es darf nicht zu einer Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäß § 13b AZG kommen.
- Eine Verlängerung um eine Stunde ist möglich, um eine verkürzte wöchentliche Ruhezeit einzulegen.
- Eine Verlängerung um zwei Stunden ist nur dann zulässig, wenn unmittelbar vor der Überschreitung der zulässigen Lenkzeit eine ununterbrochene Lenk- oder Ruhepause von mindestens 30 Minuten und danach eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird.
- Jede Lenkzeitverlängerung ist durch eine gleichwertige Lenk- oder Ruhepause auszugleichen, die zusammen mit einer beliebigen Ruhezeit ohne Unterbrechung bis zum Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.
- Die Sicherheit im Straßenverkehr darf nicht gefährdet sein.

Bei Abweichungen sind gemäß § 15d Abs. 1 AZG Art und Grund zu ver-

merken. In § 28 Abs. 5 Z 4 AZG wurde ausdrücklich festgelegt, dass nur ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten des Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 strafbar ist.

• Lenkprotokoll

In § 17 AZG wurde der Begriff „Fahrtenbuch“ durch den Begriff „Lenkprotokoll“ ersetzt. Hinsichtlich der Mitfahrverpflichtung in § 17 Abs. 4 AZG wurde klargestellt, dass neben dem aktuellen Lenkprotokoll auch die Lenkprotokolle der letzten 56 Tage (**bis zum Ablauf des 30. Dezember 2024 beträgt die Frist nach wie vor noch 28 Tage**) mitzuführen sind. Damit wird auch beim Lenkprotokoll eine Anpassung an die neuen Mitfahrverpflichtungen bei VO-Fahrzeugen hergestellt.

Anstelle der Verpflichtung des Arbeitgebers ein Verzeichnis der Fahrtenbücher zu führen, besteht nunmehr die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses über die als Lenker eingesetzten Arbeitnehmer, wie es in § 3 Abs. 2 und 3 Lenkprotokoll-Verordnung vorgesehen ist. Die elektronische Führung der Lenkprotokolle und des Verzeichnisses ist möglich und zulässig. Die Lenkprotokolle und das Verzeichnis sind mindestens 24 Monate aufzubewahren, wobei diese Frist bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit mit dem Ende des Durchrechnungszeitraums beginnt.

• Fliegendes Personal

Hier wurde lediglich in § 18e Absatz 3 Ziffer 3 eine Zitatangepassung vorgenommen.

Anpassungen der Strafbestimmungen im AZG

In § 28 Abs. 5 (Strafen wegen Verstößen gegen die VO 561/2006 und 165/2014) wurden die Ziffern 4, 6 und 8 angepasst. Hinsichtlich der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 wurde nunmehr in Z 9 ein eigener Straftatbestand geschaffen.

Inkrafttreten der Änderungen

Die dargestellten Änderungen traten, abgesehen von den genannten Aus-

nahmen (§ 13 Abs. 2 Z 2 lit. a AZG und § 14 Abs. 4 AZG), grundsätzlich mit 1. Juni 2022 in Kraft.

B. Relevante Änderungen im Arbeitsruhegesetz

Anpassungen der Strafbestimmungen im ARG

Durch die neue Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 wurde der Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 um die Abs. 6b, 8 und 8a erweitert (Ausgleichsruhezeit nach 2 aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten, Verbot der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit und Ausgleichsruhezeit in der Fahrerkabine, unternehmerische Planungsverpflichtungen betreffend die wöchentliche Ruhezeit). Verstöße gegen diese Bestimmungen wurden in den Strafenkatalog des § 27 Abs. 2 ARG aufgenommen.

Als Nachweis für die Einhaltung dieser Bestimmung haben die Arbeitgeber etwa in den Arbeitszeitaufzeichnungen festzuhalten, ob die wöchentliche Ruhezeit auswärts oder daheim verbracht wurde. Zusätzlich sind die entsprechenden Tourenplanungen zu dokumentieren und diese Unterlagen aufzubewahren.

Anpassung der Verjährungsfristen im ARG

§ 27 Abs. 5 ARG (Verfolgungsverjährungsfrist bei Verstößen gegen die wöchentliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 6 bis 8a der VO 561/2006 sowie die Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 12) wurde gestrichen, da bereits § 31 Abs. 2 VStG seit längerem eine einjährige Verjährungsfrist vorsieht.

Inkrafttreten der Änderungen

Die dargestellten Änderungen traten grundsätzlich mit **1. Juni 2022** in Kraft.

C. Relevante Änderungen im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz

Die Verpflichtungen zur Führung von

Wochenberichtsblättern für jugendliche Berufskraftfahrer in § 26a KJBG wurde wesentlich abgeändert. Werden ab 1. Juni 2022 Jugendliche zu Berufskraftfahrern ausgebildet und diese ausschließlich oder zumindest teilweise auf einem Fahrzeug mit eingebautem Kontrollgerät gem. § 13 Abs. 1 Z 4 oder 5 AZG eingesetzt, so hat die Aufzeichnung der Lenkpausen auf solchen Fahrzeugen mittels Ausdrucks vom digitalen Kontrollgerät oder Schaublättern zu erfolgen. Sofern der Jugendliche über eine Fahrerkarte verfügt, hat er diese zu verwenden. Dabei sind die Bestimmungen des § 17a AZG über das digitale Kontrollgerät zu beachten.

Die Pflicht zur Führung eines Wochenberichtsblattes ist nunmehr auf jene Fälle beschränkt in denen Jugendliche ausschließlich oder teilweise auf Fahrzeugen ohne eingebautes Kontrollgerät eingesetzt wird. Wird der Jugendliche teilweise auf einem solchen Fahrzeug eingesetzt, sind in das Wochenberichtsblatt nur jene Lenkzeiten und Lenkpausen einzutragen, die nicht durch Ausdrucke, Schaublätter oder gegebenenfalls durch Daten von der Fahrerkarte dokumentiert sind. Das bisherige Erfordernis der Führung des Wochenberichtsblatts in zweifacher Ausfertigung entfällt.

Es besteht nunmehr die ausdrückliche Verpflichtung des Arbeitgebers den Jugendlichen nachweislich in der Handhabung der Kontrollgeräte zu unterweisen oder eine ausreichende Unterweisung sicherzustellen.

Während der Fahrten der Jugendlichen sind Ausdrucke, Schaublätter und Wochenberichtsblätter der vorangegangenen 56 Tage (bis zum Ablauf des 30. Dezember 2024 beträgt die Frist 28 Tage) sowie gegebenenfalls die Fahrerkarte mitzuführen. Im Übrigen gilt § 17b AZG wonach die Aufzeichnungen zumindest 2 Jahre aufzubewahren sind. Im Falle einer Durchrechnung der Arbeitszeit beginnt diese Frist mit dem Ende des Durchrechnungszeitraums.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

| Jahrgang 2022 | Ausgegeben am 14. April 2022 | Teil I |
|--------------------------|---|---------------|
| 58. Bundesgesetz: | Änderung des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (NR: GP XXVII RV 1331 AB 1404 S. 149. BR: AB 10920 S. 939.) | |

58. Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 78/2021;“

2. § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

„a) zur Güterbeförderung dient und dessen zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger,
aa) 3,5 Tonnen übersteigt oder
bb) 2,5 Tonnen übersteigt und höchstens 3,5 Tonnen beträgt und das bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen eingesetzt wird, oder“

3. § 15c lautet:

„§ 15c. Lenkerinnen und Lenker dürfen nicht nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke, der Schnelligkeit der Auslieferung oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen, es sei denn, dass diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen oder Verstöße gegen dieses Bundesgesetz zu begünstigen.“

4. Dem § 15d wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, kann die Lenkerin oder der Lenker unter außergewöhnlichen Umständen von § 14a Abs. 1 und 2 abweichen, um die Betriebsstätte der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder den eigenen Wohnsitz zu erreichen, um eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit, im Fall der Z 1 auch eine verkürzte wöchentliche Ruhezeit, einzulegen. In diesen Fällen kann die tägliche oder die wöchentliche Lenkzeit

1. entweder um bis zu einer Stunde überschritten werden, oder
2. um bis zu zwei Stunden überschritten werden, sofern unmittelbar vor dieser Überschreitung eine ununterbrochene Lenk- oder Ruhepause von mindestens 30 Minuten eingelegt wurde.

Eine Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäß § 13b ist unzulässig. Jede Lenkzeitverlängerung ist durch eine Ruhezeit von gleicher Dauer auszugleichen, die in Verbindung mit einer ununterbrochenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit bis zum Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.“

5. § 17 lautet samt Überschrift:

„Kontrollgerät und Lenkprotokoll“

§ 17. (1) Ist ein Fahrzeug, das im regionalen Kraftfahrliniенverkehr eingesetzt wird, mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgestattet, kommen die für VO-Fahrzeuge geltenden Vorschriften für die Verwendung des Kontrollgerätes, der Schaublätter, der Ausdrucke oder der Fahrerkarte nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Art. 26 bis 29 sowie 32 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie des § 17a zur Anwendung.

(2) Für alle übrigen sonstigen Kraftfahrzeuge im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 3, die mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, gelten für die Verwendung des Kontrollgerätes, der Schaublätter, der Ausdrucke oder der Fahrerkarte die im Abs. 1 genannten Vorschriften nur, soweit nicht anstelle der Verwendung des Kontrollgerätes ein Lenkprotokoll geführt wird.

(3) Ist das Kraftfahrzeug

1. weder mit einem analogen noch einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, oder
2. wird auf die Verwendung des Kontrollgerätes gemäß Abs. 2 verzichtet,

haben die Lenkerinnen und Lenker ein Lenkprotokoll nach den Vorschriften der Abs. 4 bis 6 zu führen.

(4) In den Fällen des Abs. 3 haben Lenkerinnen und Lenker während des Dienstes das aktuelle Lenkprotokoll sowie die Lenkprotokolle der letzten 56 Tage mit sich zu führen. Diese Lenkprotokolle sind den Kontrollorganen über deren Verlangen vorzuweisen.

(5) Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern obliegen die Ausgabe der Lenkprotokolle sowie die Führung eines Verzeichnisses über die als Lenkerinnen und Lenker eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Lenkprotokolle und das Verzeichnis können auch elektronisch geführt werden, sind mindestens 24 Monate lang aufzubewahren, wobei diese Frist bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit mit dem Ende des Durchrechnungszeitraumes beginnt, und den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen.

(6) Nähere Bestimmungen über die Merkmale, die Form, den Inhalt und die Vorschriften über die Führung der Lenkprotokolle und des Verzeichnisses sowie deren Überprüfung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind durch Verordnung zu treffen. Ferner können durch Verordnung Ausnahmen und Erleichterungen in der Führung der Lenkprotokolle gestattet werden, wenn die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeitregelungen auf andere Weise hinlänglich sichergestellt ist.“

6. In § 17a Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die Lenkerin bzw. der Lenker all ihren bzw. seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, insbesondere hinsichtlich der manuellen Eingabe gemäß Art. 34 Abs. 3 und der Mitführverpflichtungen gemäß Art. 36 nachkommt.“

7. In § 17b wird dem letzten Satz folgende Wortfolge angefügt:

„einschließlich von Aufzeichnungen über das Verbringen der wöchentlichen Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in einer geeigneten Unterkunft“

8. § 18e Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. bei allen anderen Flügen die AOCV 2008 samt ihrer Anhänge,“

9. In § 19a Abs. 8 entfällt der Bindestrich im ersten Satz.

10. § 19b Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Arbeiterinnen und Arbeiter im Sinne des LAG 2021;“

11. In § 19b Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt und der Strichpunkt am Ende der Z 5 durch einen Punkt ersetzt.

12. Nach § 19f Abs. 1 Z 1 wird das Wort „oder“ angefügt.

13. In § 20 Abs. 1 wird das Zitat „20b Abs. 3 bis 6“ durch das Zitat „20b Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

14. In § 28 Abs. 3 Z 9 wird das Wort „Fahrtenbuch“ durch das Wort „Lenkprotokoll“ ersetzt.

Verkehrsinfo national

15. § 28 Abs. 5 Z 4 lautet:

„4. die Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 5 oder die Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verletzen;“

16. § 28 Abs. 5 Z 6 lautet:

„6. nicht gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 dafür gesorgt haben, dass die Lenkerinnen und Lenker ihre Verpflichtungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 einhalten;“

17. § 28 Abs. 5 Z 8 lautet:

„8. die Pflichten betreffend das Kontrollgerät, das Schaublatt, den Ausdruck oder die Fahrerkarte gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 26 ausgenommen Abs. 4, 7a und 9, Art. 27, Art. 28, Art. 29 Abs. 2 bis 5, Art. 32 Abs. 1 bis 4, Art. 33 Abs. 1 und 2 sowie Art. 34 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verletzen;“

18. Nach § 28 Abs. 5 Z 8 wird folgende Z 9 eingefügt:

„9. nicht gemäß Art. 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 dafür gesorgt haben, dass die Lenkerinnen und Lenker ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung einhalten.“

19. § 28 Abs. 7 Z 3 lautet:

„3. der AOCV 2008 samt ihrer Anhänge einschließlich österreichischer Durchführungsvorschriften“

20. § 32 Z 8 lautet:

„8. Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates, ABl. Nr. L 102 vom 11.4.2006 S. 35, in der Fassung der Richtlinie (EU) Nr. 2020/1057 vom 15. Juli 2020, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 49;“



21. § 33 Abs. 3 und 4 lautet:

- „(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich § 26 Abs. 7 und § 27 Abs. 3 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen;
 2. hinsichtlich des § 15f die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz;
 3. hinsichtlich des § 15e Abs. 2 die Bundesregierung;
 4. im Übrigen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit ist auch mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 betraut.“

22. Dem § 34 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) § 1 Abs. 2 Z 2, § 15c, § 15d Abs. 3, § 17, § 17a Abs. 1, § 17b, § 18e Abs. 3 Z 3, § 19a Abs. 8, § 19b Abs. 3, § 19f Abs. 1 Z 1, § 20 Abs. 1, § 28 Abs. 3 Z 9, § 28 Abs. 5 Z 4, 6, 8 und 9, § 28 Abs. 7 Z 3, § 32 Z 8, sowie § 33 Abs. 3 und 4 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2022, treten mit 1. Juni 2022, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Die Frist in § 17 Abs. 4 beträgt bis zum Ablauf des 30. Dezember 2024 28 Tage.“

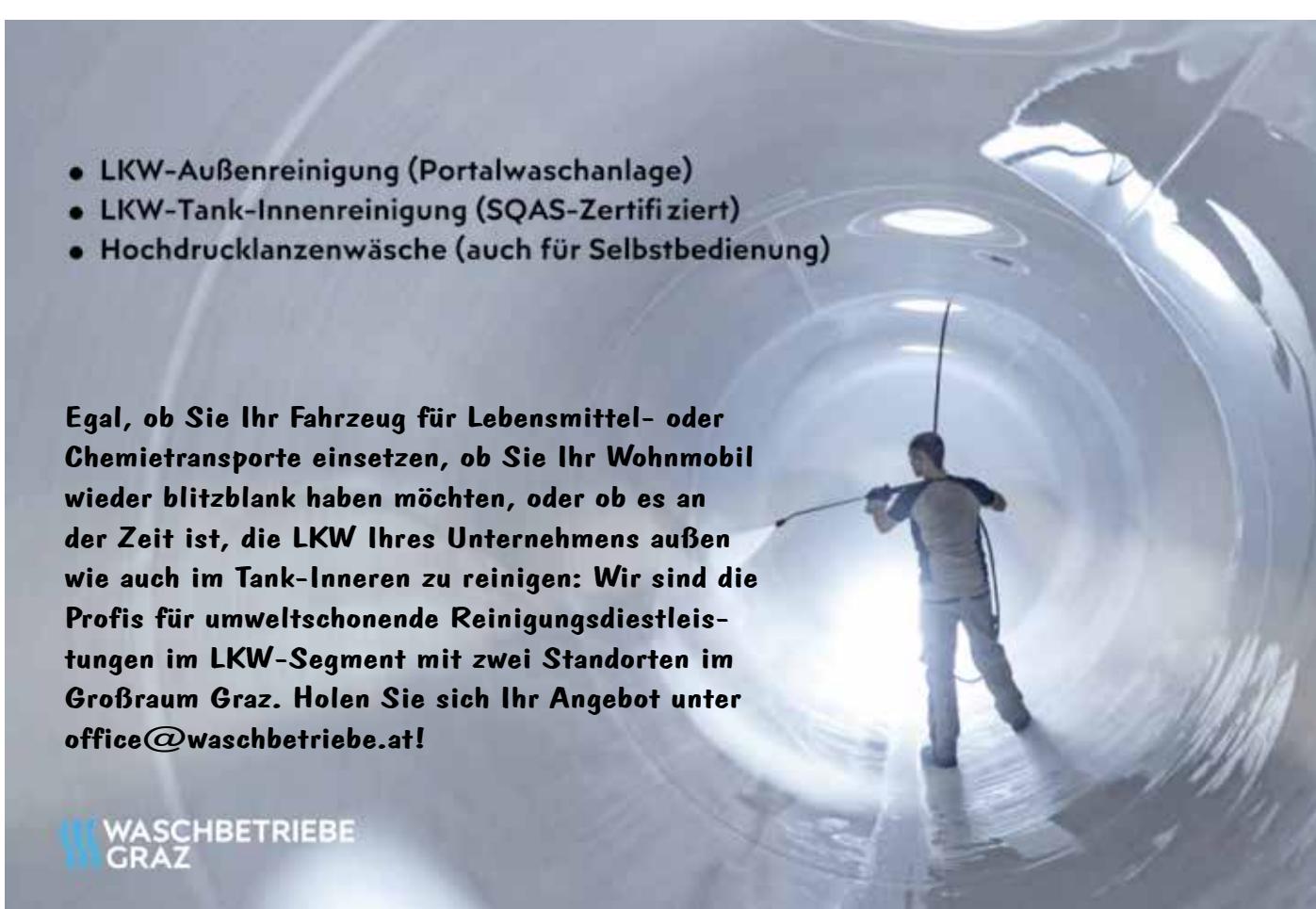
Artikel 2 Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 6 lit. d lautet:

„d) das Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021;“

2. In § 5 Abs. 3 und 4 und § 15 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „Der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ durch den Ausdruck „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit“ und in § 26 Abs. 2 der Ausdruck „vom/von der Bundesminister/in für

- 
- LKW-Außenreinigung (Portalwaschanlage)
 - LKW-Tank-Innenreinigung (SQAS-Zertifiziert)
 - Hochdrucklanzenwäsche (auch für Selbstbedienung)

Egal, ob Sie Ihr Fahrzeug für Lebensmittel- oder Chemietransporte einsetzen, ob Sie Ihr Wohnmobil wieder blitzblank haben möchten, oder ob es an der Zeit ist, die LKW Ihres Unternehmens außen wie auch im Tank-Inneren zu reinigen: Wir sind die Profis für umweltschonende Reinigungsdienstleistungen im LKW-Segment mit zwei Standorten im Großraum Graz. Holen Sie sich Ihr Angebot unter [office@waschbetriebe.at!](mailto:office@waschbetriebe.at)

Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ durch den Ausdruck „von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Arbeit“ ersetzt.

3. Im § 9 Abs. 4 wird nach dem Wort „Arbeitsverfassungsgesetz“ der Ausdruck „(ArbVG)“ eingefügt.

4. Im § 12b Abs. 3 wird der Ausdruck „des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974“ durch den Ausdruck „ArbVG“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit jeweils zur Kenntnis zu bringen.“

6. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Ebenso sind Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber zu bestrafen, die die wöchentliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 6 bis 8a der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren oder die Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 12 dieser Verordnung verletzen.“

7. § 27 Abs. 5 entfällt, der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

8. § 32b Z 8 lautet:

„8. Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates, ABl. Nr. L 102 vom 11.4.2006 S. 35, in der Fassung der Richtlinie (EU) Nr. 2020/1057 vom 15. Juli 2020, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 49;“

9. Dem § 33a wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) § 1 Abs. 2 Z 6 lit. d, § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 4, § 12b Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und 5, § 32b Z 8 sowie § 34, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2022, treten mit 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 27 Abs. 6 außer Kraft.“

10. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit hinsichtlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Bundes; soweit finanzielle Angelegenheiten berührt sind, auch im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen;
2. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 26 Abs. 3;
3. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hinsichtlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit finanzielle Angelegenheiten berührt sind, auch im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen;
4. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 4 genannten Bundesministerinnen bzw. Bundesminister sind auch mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 betraut.“

Artikel 3

Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Kindern und Jugendlichen, für die das Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, gilt;“

2. In § 26 Abs. 1 Z 5 wird nach dem Wort „Arbeitszeitgesetzes“ der Ausdruck „(AZG)“ eingefügt.

3. § 26a lautet samt Überschrift:

„Jugendliche Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer“

§ 26a. (1) Werden in einem Betrieb Jugendliche zu Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrern ausgebildet und diese ausschließlich oder teilweise auf einem Fahrzeug mit eingebautem Kontrollgerät gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 oder 5 AZG eingesetzt, so hat die Aufzeichnung der Lenkzeiten und Lenkpausen auf solchen Fahrzeugen mittels Ausdruck vom digitalen Kontrollgerät oder Schaublättern zu erfolgen. Verfügt die bzw. der Jugendliche über eine Fahrerkarte, hat sie bzw. er diese zu verwenden. § 17a AZG ist anzuwenden.

(2) Werden die Jugendlichen ausschließlich auf Fahrzeugen ohne eingebautem Kontrollgerät eingesetzt, so ist für jede und jeden Jugendlichen über ihre bzw. seine Lenkzeiten und Lenkpausen ein Wochenberichtsblatt zu führen. Werden die Jugendlichen teilweise auf solchen Fahrzeugen eingesetzt, sind in das Wochenberichtsblatt nur jene Lenkzeiten und Lenkpausen einzutragen, die nicht durch Ausdrucke, Schaublätter oder gegebenenfalls durch die Daten von der Fahrerkarte gemäß Abs. 1 dokumentiert werden können.

(3) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Jugendlichen während der Arbeitszeit ausreichend und nachweislich in der Handhabung der Kontrollgeräte zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen.

(4) Während der Fahrten sind Ausdrucke, Schaublätter und Wochenberichtsblätter der vorangegangen 56 Tage sowie gegebenenfalls die Fahrerkarte mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Auf all diese Aufzeichnungen ist auch § 17b AZG anzuwenden.

(5) Nähere Bestimmungen über die Form, den Inhalt und die Vorschriften über die Führung des Wochenberichtsblattes sind durch Verordnung zu treffen.“

4. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 11 Abs. 6 und 11a die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit;
2. hinsichtlich des § 17 Abs. 6 und 7 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport;
3. hinsichtlich des § 27b die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich aller anderen Bestimmungen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit.“

5. Dem § 34 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 1 Abs. 3 Z 1, § 26 Abs. 1 Z 5, § 26a samt Überschrift und § 34 Abs. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 58/2022, treten mit 1. Juni 2022 in Kraft. Die Frist in § 26a Abs. 4 beträgt bis zum Ablauf des 30. Dezember 2024 28 Tage.“

Van der Bellen

Nehammer



Grenzüberschreitendes Kleintransportgewerbe: BerufszugangsVO Güterverkehr kund gemacht

Laut dem EU-Mobilitätspakt sind Kleintransporteure mit Kfz von 2,5 t thzG bis 3,5 t hzG seit 21. Mai diesen Jahres verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Transporten eine EU-Lizenz mitzuführen. Damit ist das grenzüberschreitende Kleintransportgewerbe auch konzessioniert und es bedarf einer Befähigungsprüfung, die sich grundsätzlich von der Befähigungsprüfung für das konzessionierte Güterbeförderungsgewerbe für Kfz über 3,5 t hzG nach EU-Recht nicht unterscheidet.

Endlich, nach langen Verhandlungen, wurde diese EU-Gesetzgebung in österreichisches Gesetz gegossen und seit 19. Mai 2022 in der BerufszugangsVO veröffentlicht. Kleintransporteure, die 10 Jahre und mehr (Bezugspunkt ist August 2020) auf

dem Markt sind, brauchen keine Befähigungsprüfung. Das sieht das EU-Recht vor. Dank der Wirtschaftskammer gibt es nun auch für bestehende Kleintransporteure, die weniger als 10 Jahre ein Kleintransportgewerbe begleitet haben eine Erleichterung, nämlich:

- § 16 Abs 5: Für Prüfungswerber, die die Prüfung der fachlichen Eignung für das Gewerbe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 GütbefG ablegen möchten und die nachweisen können, dass sie im Zeitraum von **mindestens** fünf Monaten vor dem 21. Mai 2022 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet haben, gilt § 4 mit der Maßgabe, dass die Prüfung der fachlichen Eignung bis 30. Juni 2023 nur schriftlich abzulegen ist und der
- Für die in Abs. 5 genannten Prüfungswerber gilt § 7 Abs. 1 bis 30. Juni 2023 mit der Maßgabe, dass die Anmeldung zur Prüfung **spätestens zwei Wochen** vor dem festgelegten Prüfungstermin einzu bringen ist.
- Auf Prüfungen für in Abs. 5 genannte Prüfungswerber ist hinsichtlich der Termine für die Abhaltung der Prüfung § 6 zweiter Halbsatz bis 30. Juni 2023 nicht anzuwenden. (keine 3 Monatsfrist/Amtsblatt)

Prüfungsstoff sämtliche der in Anlage 1 angeführten Sachgebiete umfasst; der Kostenbeitrag zur Durchführung der schriftlichen Prüfung beträgt die Hälfte der sich aus § 13 Abs. 1 ergebenden Prüfungsgebühr.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 18. Mai 2022

Teil II

191. Verordnung:

Änderung der Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr

191. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr geändert wird

Aufgrund des § 5 Abs. 4 und 6 und der §§ 7a und 7b des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2022, wird verordnet:

Die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr, BGBl. Nr. 221/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 280/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit gilt insbesondere dann nicht als gegeben, wenn
1. bei Inhabern einer Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (GütbefG) das Eigenkapital und die Reserven
 - a) weniger als 9 000 Euro für das erste Fahrzeug,
 - b) weniger als 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug mit einem höheren höchsten zulässigen Gesamtgewicht als 3 500 kg und
 - c) weniger als 900 Euro für jedes weitere Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht zwischen 2 500 kg und 3 500 kg betragen;
 2. bei Inhabern einer Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 GütbefG das Eigenkapital und die Reserven
 - a) weniger als 1 800 Euro für das erste Fahrzeug und
 - b) weniger als 900 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen;
 3. erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.“

2. In § 12 wird die Wortfolge „einem halben Jahr“ durch die Wortfolge „drei Monaten“ ersetzt.

3. An § 16 werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:

„(5) Für Prüfungswerber, die die Prüfung der fachlichen Eignung für das Gewerbe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 GütbefG ablegen möchten und die nachweisen können, dass sie im Zeitraum von mindestens fünf Monaten vor dem 21. Mai 2022 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet haben, gilt § 4 mit der Maßgabe, dass die Prüfung der fachlichen Eignung bis 30. Juni 2023 nur schriftlich abzulegen ist und der Prüfungsstoff sämtliche der in **Anlage 1** angeführten Sachgebiete umfasst; der Kostenbeitrag zur Durchführung der schriftlichen Prüfung beträgt die Hälfte der sich aus § 13 Abs. 1 ergebenden Prüfungsgebühr.

(6) Für die in Abs. 5 genannten Prüfungswerber gilt § 7 Abs. 1 bis 30. Juni 2023 mit der Maßgabe, dass die Anmeldung zur Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin einzubringen ist.

(7) Auf Prüfungen für in Abs. 5 genannte Prüfungswerber ist hinsichtlich der Termine für die Abhaltung der Prüfung § 6 zweiter Halbsatz bis 30. Juni 2023 nicht anzuwenden.

(8) Für die in Abs. 5 genannten Prüfungswerber gilt § 10 Abs. 5 bis 30. Juni 2023 mit der Maßgabe, dass die zwei schriftlichen Teilprüfungen mit Punkten gewichtet werden, wobei jeweils 50% der möglichen Gesamtpunkteanzahl auf diese entfallen. Der Prüfungswerber muss insgesamt mindestens 60% der möglichen Gesamtpunkteanzahl erreichen, wobei der in jeder der zwei Teilprüfungen erreichte Punkteanteil nicht unter 50% der möglichen Punkteanzahl liegen darf.“

4. An § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2, § 12 und § 16 Abs. 5 bis 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 191/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung in Kraft.“

Gewessler



Kundmachung der Sammelnovelle GütbefG, GelverkG und KflG im Bundesgesetzblatt

Mit Bundesgesetzblatt (**BGBI. I Nr. 18/2022**) wurde die Novelle des Güterbeförderungsgesetzes 1995, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 und des Kraftfahrliniengesetzes („Sammelnovelle“) kundgemacht.

Wesentliche Inhalte:

- Umsetzung der Berufskraftfahrer-RL** (Richtlinie 2018/645/EU): Die Änderungen im Gütbef, GelverkG und KflG betreffen im Wesentlichen die Ergänzung des Geltungsbereichs für den Fahrerqualifizierungsnachweis und die Grundqualifikation um Lenkbezeichnungen für die Klassen C1E, CE, D1, D1E oder DE, eine Spezifizierung der Ausnahmebestimmungen von der Richtlinie (die „Handwerkerregelung“ wurde um Maschinen ergänzt, zusätzlich zu Material und Ausrüstung; neue Ausnahme für Leerfahrten von Bussen durch Wartungspersonal), die Verankerung von Strafbestimmungen für Inhaber von Ermächtigungen als Ausbildungsstätte und die Einrichtung eines Berufskraftfahrerqualifikationsregisters zur Ermöglichung eines Datenaustauschs i.S. von Artikel 10a (Durchsetzungsnetz) der Richtlinie über ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweise.
- Darüber hinaus wird im GütbefG – wie bereits schon im GelverkG – festgelegt, dass im Rahmen der Konzessionserteilung bei ausländischen Konzessionswerbern vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft nur abgesehen werden darf, wenn mit dem Heimatstaat des Konzessionswerbers **formelle Gegenseitigkeit** besteht. Weiters wird klargestellt, dass langfristig aufenthaltsberech-

tigte Drittstaatsangehörige den Nachweis der Gegenseitigkeit nicht erbringen müssen.

- Die Novellierung des Kraftfahrliniengesetzes dient neben der Umsetzung der Berufskraftfahrer-Richtlinie der Bereinigung von Übergangsrecht sowie der Aktualisierung von Rechtsquellen- und Ressortbezeichnungen. Das KflG wird **wieder mit dem GelverkG in Einklang gebracht**, da durch die Änderungen in BGBI. I Nr. 83/2019 das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) geschaffen wurde. Die Ausnahmebewilligung des § 39 Abs. 2 Z 4 kann nun für das gesamte mit Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) erteilt werden.
- Umsetzung von Teilen des „EU-Mobilitätspakets“/Änderungen für Kleintransportunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr: Ausdehnung des Geltungsbereichs des GütbefG auf grenzüberschreitend tätige Kleintransportunternehmen (§ 1 GütbefG):**

In Anpassung an die mit Verordnung 2020/1055/EU seit 21. Mai 2022 geänderten Bestimmungen für grenzüberschreitend tätige Kleintransportunternehmen wird der Geltungsbereich des GütbefG generell auf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern im grenzüberschreitenden Güterverkehr, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt zwischen 2.500 kg und 3.500 kg liegt, ausgedehnt.

Für diese Unternehmen besteht daher zukünftig eine Konzessionspflicht. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben

den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes folgende Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 idgF erfüllt sind:

- die Zuverlässigkeit,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit,
- die fachliche Eignung (Befähigungs nachweis) und
- eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich.

Es erfolgt jedoch auch eine Klärstellung, dass die Regelungen über die Arbeitszeit der selbstständigen Kraftfahrer für die grenzüberschreitend tätigen Kleintransportunternehmen erst ab 1. Juli 2026 (dies ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2020/1054) gelten.

NEUE Konzessionskategorie:

Mit dem neugefassten § 2 Abs. 2 und 3 werden die in Zukunft möglichen Arten von Konzessionen nach dem Güterbeförderungsgesetz in Übereinstimmung mit der Verordnung 2020/1055/EU festgelegt (eigene Konzessionskategorie für grenzüberschreitend tätige Kleintransportunternehmen) und gleichzeitig klar gestellt, dass ein Unternehmer, der zur Güterbeförderung mit Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg berechtigt ist, jedenfalls auch Güterbeförderungen mit Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht zwischen 2.500 und 3.500 kg durchführen darf. Gleich bleibt (bei angepasster sprachlicher Formulierung) die schon bisher bestehende Berechtigung, mit einer Konzession für den grenzüberschreitenden Verkehr auch innerstaatliche Güterbeförderungen durchführen zu dürfen.

Keine „Abstellplatzverpflichtung“ für grenzüberschreitend tätige KT: Die in § 5 Abs. 1 festgelegte Verpflichtung, Abstellplätze abseits von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachzuweisen, gilt nicht für diese Güterbeförderungsunternehmen. Da diese mit deutlich kleineren Fahrzeugen arbeiten, hat ein Abstellen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr auch eine deutlich geringere Auswirkung auf die Parkplatzsituation.

Ausnahme vom Nachweis der fachlichen Eignung:

Wie von uns dringend gefordert, wurde von der in der VO bestehenden (freiwilligen) Möglichkeit Gebrauch gemacht, jene Konzessionswerber, die ein Güterbeförderungsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben wollen, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt zwischen 2.500 kg und 3.500 kg liegt, vom Nachweis der fachlichen Eignung zu befreien, wenn sie nachweisen können, dass sie ein Güterkraftverkehrsunternehmen derselben Art in dem Zeitraum

von zehn Jahren vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung geleitet haben.

Anmerkung: Details zu den Prüfungsmodalitäten sind laut Auskunft des BMK in Vorbereitung (es wird an einer Novelle der nationalen BerufszugangsVO gearbeitet).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung:

In § 26 Abs. 10 wird eine Übergangsbestimmung verankert, die klarstellt, dass vor dem In-Kraft-Treten dieser Novelle erteilte Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, auch nach dem In-Kraft-Treten der gegenständlichen Novelle als Konzessionen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 (gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt) gelten.

In Übereinstimmung mit der Gelting der Verordnung 2020/1055/

EU traten die Bestimmungen für die genannten Kleintransportunternehmen erst mit 21. Mai 2022 in Kraft.

Neue Haftungsbestimmung in Umsetzung der EU-VO (§ 23 Abs. 1a):

Der in die Verordnung Nr. 1072/2009/EG idgF neu eingefügte Artikel 14a (Haftung) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Vorschriften über Sanktionen gegen Versender, Spediteure, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer bei Verstößen gegen die Kapitel II (Grenzüberschreitender Verkehr) oder III (Kabotage) der Verordnung zu erlassen. Diese Strafbestimmung wird im neu eingefügten § 23 Abs. 1a normiert.

„Wer als Versender, Spediteur, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer eine Güterbeförderung in Auftrag gegeben hat, obwohl er hätte wissen müssen, dass dadurch die Bestimmungen der Kapitel II oder III der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 verletzt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist.“



Novelle Lenkprotokoll-VO-BGBI II 166/2022

Die am 26. April 2022 mit BGBI II Nr. 166/2022 kundgemachte Novelle der Lenkprotokoll-VO (LP-VO) weist folgende wesentlichen Änderungen auf:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 5 – Ausnahme für Pkw und Kombi

Pkw und Kombi waren bisher von der LP-VO ausgenommen, wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen. Damit diese Ausnahme weiterhin greift, darf zusätzlich das Lenken für den Lenker/die Lenker **nicht die Haupttätigkeit** darstellen.

Bei der Schaffung dieser Ausnahme wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass es sich bei den Lenkerinnen und Lenkern solcher Fahrzeuge jedenfalls um Personen handelt, für die das Lenken dieser Fahrzeuge nicht die Haupttätigkeit darstellt. Mittlerweile trifft diese Grundannahme nicht mehr generell zu, sodass es aufgrund der Schutzwürdigkeit dieser Personen erforderlich ist, diese Voraussetzung deziert in den Verordnungstext aufzunehmen. Ob das Lenken des Fahrzeugs die Haupttätigkeit darstellt, ist anhand der arbeitsvertraglichen Pflichten zu beurteilen.

Um zu verhindern, dass Fahrpersonal von Fahrzeugen, das nicht unter die LP-VO fällt, unter die strengere Regelung des § 26 AZG fällt und somit die Lenkzeiten und Lenkpausen aufzeichnen müsste, erfolgt eine entsprechende Klarstellung, dass dies unterbleiben kann. Werden hingegen Lenkprotokolle geführt, obwohl keine Verpflichtung gemäß Abs. 2

besteht, dann sollen diese als Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 AZG anerkannt werden.

§ 3 Absatz 5 – Pflichten des Arbeitgebers beim Einsatz elektronischer Geräte

Die Bestimmung über die Abweichungen beim Einsatz von elektronischen Geräten wird insofern ergänzt, als an die Stelle des Vorlegens der Protokolle das **Herunterladen der Dateien** vom Gerät tritt. Dieses Herunterladen hat spätestens nach 28 Tagen zu erfolgen, danach sind Sicherungskopien zu erstellen und die Dateien im Betrieb aufzubewahren (neue Z 3). Die Z 4 ist geltendes Recht (bisherige Z 3).

§ 4 – Pflichten des Lenkers/der Lenkerin

- Einführung der Möglichkeit einer **wochenweise Führung** des Lenkprotokolls (LP sind grundsätzlich personen- und tagesbezogen). Dabei reicht eine einzige Unterschrift der Lenkerin bzw. des Lenkers für diesen Zeitraum. Diese Möglichkeit wird vor allem dann zum Tragen kommen, wenn Fahrzeuge eher selten gelenkt werden.
- Die **Mitführverpflichtung** wird (entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben des Mobilitätspakets für Fahrzeuge im Anwendungsbereich der EU-VO 561/2006) **von 28 auf 56 Kalendertage** ausgeweitet. Diese erweiterte Frist/Mitführverpflichtung beträgt **jedoch bis zum Ablauf des 30. Dezember 2024 noch 28 Tage** (§ 7 Absatz 3).

- **Möglichkeit der Vorausfüllung/Vorabeintragung** eines Teils des LP durch den Arbeitgeber (Vor- und Zuname der Lenkerin bzw. des Lenkers, das behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge sowie das Datum).

§ 5 Absatz 3 – Voraussetzungen für das vereinfachte LP

Im Absatz 3 kommt es zur notwendigen Korrektur der Voraussetzungen für das vereinfachte LP (Vereinfachung durch Entfall der Aufzeichnung von Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten und der Gesamtdauer der Lenkzeit) wegen der zwischenzeitlichen im Jahr 2018 erfolgten Neufassung des § 9 Absatz 2 AZG (Regelung der damals maximalen 10-stündigen Tagesarbeitszeit). Nach der bisherigen LP-VO war das vereinfachte LP zulässig, wenn entweder der anzuwendende KV dies vorsah, oder durch die Voraussetzung des Fehlens einer Ausnahme von § 9 Absatz 2 AZG sichergestellt war, dass es zu keiner Überschreitung der 10-stündigen Tagesarbeitszeit und damit gleichzeitig auch zu keiner Überschreitung der 10-stündigen Tageshöchstlenkzeit kommen kann. Da zwischenzeitlich durch die AZG-Novelle 2018 die Tageshöchstarbeitszeit auf 12 Stunden angehoben wurde, wäre diese Voraussetzung ins Leere gegangen und musste deshalb gestrichen werden.

§ 5 Absatz 4 – elektronisches LP

Bisher war der Einsatz elektronischer Geräte zur Aufzeichnung der

in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Daten anstelle des Lenkprotokolls zulässig. Künftig können (abhängig von der Ausstattung des Gerätes) auch Eintragungen gemäß Z 6 und 7 (**Unterschrift und Bemerkungen**) elektronisch aufgezeichnet werden.

Künftig ist ein elektronisches LP zulässig, wenn

- die Daten nach Abs. 1 Z 4 und 5 von den Lenkerinnen und Lenkern laufend selbst vorgenommen werden können und jederzeit abrufbar sind (alle Daten außer jene, die der Vorabeintragung zugänglich sind);
- alle Angaben einer bestimmten Lenkerin oder einem bestimmten Lenker zugeordnet werden können;
- alle Angaben vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst sind und wiedergegeben werden können;
- die Einsichtnahme in die Angaben, die Vorlage sowie auf Verlangen die Übermittlung der Daten, jeweils in lesbarer Form, an die zuständigen Behörden und ihre Organe jederzeit gewährleistet ist sowie auf Verlangen der Arbeitsinspektion auch ein Ausdruck dieser Daten vorgenommen werden kann;
- eine nachträgliche Änderung von Angaben wegen Falscheingabe nur dann möglich ist, wenn diese Änderung sowohl auf dem Gerät als auch auf dem Ausdruck ersichtlich ist und auch der ursprüngliche Eintrag ersichtlich bleibt (damit sollen irrtümliche Eingaben korrigiert werden kön-

nen, diese Korrekturen müssen für die Kontrollorgane nachvollziehbar sein); sowie

- die Unterschrift
 - a) auf einem Ausdruck vom Gerät erfolgt oder
 - b) auf einem Display des Gerätes erfolgt, sofern die Unterschrift danach nachvollziehbar abgespeichert wird oder
 - c) anstelle der Unterschrift eine geeignete Identifikation (Benutzerkennung und Kennwort) am Gerät erfolgt und dies nachprüfbar aufgezeichnet wird.

Zur Unterschrift am elektronischen LP

Es soll somit – je nach Ausstattung der Geräte – künftig drei Möglichkeiten geben, die Daten eines elektronischen Lenkprotokolls zu unterschreiben:

- Verfügt das Gerät über Ausdruckmöglichkeiten, wird die Unterschrift auf dem Ausdruck geleistet (lit. a).

- Besteht die Möglichkeit, die Unterschrift auf einem Display des Gerätes zu leisten und diese Unterschrift abzuspeichern, ist dies ebenfalls zulässig (lit. b).
- Statt einer handschriftlichen Unterschrift kann auch eine geeignete Identifikation durch Eingabe von Benutzerkennung und Kennwort am Gerät selbst erfolgen, sofern dies nachprüfbar aufgezeichnet wird (lit. c).

Sowohl die Unterschrift gemäß lit. b als auch Hinweise auf die erfolgte Identifikation gemäß lit. c müssen im Sinne der Nachvollziehbarkeit auf den Ausdrucken gemäß Z 4 ersichtlich sein (Absatz 4 letzter Satz).

Inkrafttreten

Die Änderungen traten mit **1. Juni 2022** in Kraft. Die Frist in § 4 Abs. 1 (Mitführverpflichtung) beträgt bis zum Ablauf des 30. Dezember 2024 **28 Tage**.



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

| Jahrgang 2022 | Ausgegeben am 26. April 2022 | Teil II |
|-------------------------|--|----------------|
| 166. Verordnung: | Änderung der Lenkprotokoll-Verordnung | |

166. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, mit der die Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, wird die Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO, BGBl. II Nr. 313/2017, wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Die Lenkprotokolle gemäß § 17 Abs. 4 bis 6 AZG sind personen- und tagesbezogen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, und haben inhaltlich den Vorgaben von § 5 Abs. 1 zu entsprechen.“

2. In § 2 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „30 km in der Stunde“ durch den Ausdruck „40 km/h“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. sonstige Kraftwagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 KFG 1967 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen), wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen und das Lenken des Fahrzeuges für die Lenkerin oder den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt.“

4. Dem § 2 Abs. 2 werden folgender Sätze angefügt:

„In diesen Fällen sind die Lenkzeiten und Lenkpausen auch nicht in die Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 AZG aufzunehmen. Werden Lenkprotokolle geführt, obwohl dazu keine Verpflichtung besteht, gelten diese als Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 AZG.“

5. Im § 3 Abs. 5 wird die bisherige Z 3 durch folgende Z 3 und 4 ersetzt:

„3. Abweichend von § 4 Abs. 2 sind spätestens nach 28 Tagen die Dateien vom Gerät herunterzuladen und im Betrieb aufzubewahren, von den Dateien sind unverzüglich Sicherungskopien zu erstellen und auf einem externen Datenträger zu speichern.

4. Abweichend von § 4 Abs. 3 dritter Satz sind fehlerhafte Aufzeichnungen durch Bedienungsfehler sowie Abweichungen nach § 15d AZG in ein Lenkprotokoll einzutragen. Abs. 4 ist anzuwenden.“

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Die Lenkerinnen und Lenker haben an Tagen, an denen sie ein Kraftfahrzeug lenken, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, laufend Eintragungen in das Lenkprotokoll vorzunehmen und die Lenkprotokolle der letzten 56 Kalendertage mit sich zu führen. Diese Protokolle sind den Kontrollorganen über deren Verlangen vorzuweisen. Eine Verwendung verschiedener Lenkprotokolle an einem Tag ist nicht zulässig. Zulässig ist hingegen die Zusammenfassung der Lenkprotokolle einer Woche in einem Dokument. Dabei reicht eine einzige Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers für diesen Zeitraum.“

7. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Lenkerin/der Lenker hat das Lenkprotokoll selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Alle Einträge müssen klar und genau sein. Wenn es erforderlich ist, einen Eintrag zu korrigieren, so muss die Korrektur in einer Weise erfolgen, die den Originaleintrag deutlich erkennen lässt. Die Daten gemäß § 5



Abs. 1 Z 1 bis 3 können vorab auch von anderen Personen bzw. automationsunterstützt in das Lenkprotokoll eingetragen werden.“

8. § 5 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass die Aufzeichnung von Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten (Abs. 1 Z 5 lit. d) und der Gesamtdauer der Lenkzeit (Abs. 1 Z 5 lit. e) entfallen kann. Ein Musterformular für ein solches vereinfachtes Lenkprotokoll wird entsprechend § 2 Abs. 3 zur Verfügung gestellt.

(4) Der Einsatz elektronischer Geräte zur Aufzeichnung der in Abs. 1 genannten Angaben (Daten gemäß Z 1 bis 5 und Eintragungen gemäß Z 6 und 7) anstelle des Lenkprotokolls ist zulässig, sofern:

1. die Daten nach Abs. 1 Z 4 und 5 von den Lenkerinnen und Lenkern laufend selbst vorgenommen werden können und jederzeit abrufbar sind,
2. alle Angaben einer bestimmten Lenkerin oder einem bestimmten Lenker zugeordnet werden können,
3. alle Angaben vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst sind und wiedergegeben werden können,
4. die Einsichtnahme in die Angaben, die Vorlage sowie auf Verlangen die Übermittlung der Daten, jeweils in lesbarer Form, an die zuständigen Behörden und ihre Organe jederzeit gewährleistet ist sowie auf Verlangen der Arbeitsinspektion auch ein Ausdruck dieser Daten vorgenommen werden kann,
5. eine nachträgliche Änderung von Angaben wegen Falscheingabe nur dann möglich ist, wenn diese Änderung sowohl auf dem Gerät als auch auf dem Ausdruck ersichtlich ist und auch der ursprüngliche Eintrag ersichtlich bleibt, sowie
6. die Unterschrift
 - a) auf einem Ausdruck vom Gerät erfolgt oder
 - b) auf einem Display des Gerätes erfolgt, sofern die Unterschrift danach nachvollziehbar abgespeichert wird oder
 - c) anstelle der Unterschrift eine geeignete Identifikation (Benutzerkennung und Kennwort) am Gerät erfolgt und dies nachprüfbar aufgezeichnet wird.

Die Unterschrift gemäß Z 6 lit. b sowie Hinweise auf die erfolgte Identifikation gemäß Z 6 lit. c sind in die Ausdrucke gemäß Z 4 aufzunehmen. Das Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 3 kann ebenfalls elektronisch geführt werden. Hinsichtlich der Unterschrift gilt Z 6.“

9. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Lenkerin/den Lenker in der Arbeitszeit ausreichend und nachweislich in der Handhabung zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen.“

10. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 5 Abs. 3 bis 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 166/2022 treten mit 1. Juni 2022 in Kraft. Die Frist in § 4 Abs. 1 beträgt bis zum Ablauf des 30. Dezember 2024 28 Tage.“

Kocher

EU-VO schwerwiegende Verstöße und Risikoeinstufungssystem kundgemacht

Die EK hat zwei delegierte Verordnungen angenommen, die im Amtsblatt der EU kundgemacht wurden:

1. Durchführungsverordnung (EU) 2022/694 der Kommission vom 2. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/403 hinsichtlich neuer schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmers führen können

Hintergrund:

Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 wurde durch die Verordnung (EU) 2020/1055 geändert, mit der neue schwerwiegende Verstöße gegen das auf **vertragliche Schuldverhältnisse, Kabotage und die Entsendung von Arbeitnehmern** im Kraftverkehr anzuwendende Recht in die Liste der Verstöße aufgenommen wurden, die zur Aberkennung Zuverlässigkeit führen können. Außerdem wird mit der VO (EU) 2020/1055 ein zusätzliches von der EK bei der Festlegung des Schweregrads schwerwiegender Verstöße zu berücksichtigende Kriterium eingeführt, indem der Verweis auf die Gefahr von Wettbewerbsverfälschungen im Güterkraftverkehrsmarkt hinzugefügt wurde. Außerdem bedingt die VO 1054/2020 weitere Änderungen.

Inhalt der Verordnung:

Mit der nun vorliegenden Verordnung wird die Verordnung (EU) 2016/403 geändert, um die **neuen Verstöße** aufzunehmen. Außerdem wird das **Kriterium zur Festsetzung der Häufigkeit der Verstöße**, bei deren Überschreiten wiederholte Verstöße als schwerwiegendere Verstöße einzustufen sind, geändert. Nunmehr ist die Zahl der

für die Verkehrstätigkeit eingesetzten Fahrzeuge und nicht die Zahl der Fahrer dabei zu berücksichtigen.

Bei den neu aufgenommenen Verstößen handelt es sich insbesondere um:

Ruhezeiten:

- Keine Ausgleichsruhezeit für zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten (VSI)
- Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit oder einer wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden in einem Fahrzeug (VSI)
- Keine Übernahme der Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber (SI)

Arbeitsorganisation:

- Arbeit der Fahrer vom VU nicht so geplant, dass die Fahrer in der Lage sind, zur Betriebsstätte des AG oder zu ihrem Wohnort zurückzukehren (VSI)

Fahrtenschreiber:

- Erforderliche Angaben nicht auf dem Schaublatt eingetragen (VSI)
- Aufzeichnung ohne die Symbole der Länder, deren Grenzen der Fahrer während der tgl. Arbeitszeit überquert hat (SI)
- Aufzeichnungen ohne die Symbole der Länder, in denen die tägliche Arbeitszeit des Fahrers begann und endete (SI)
- Berücksichtigung des 56 Tage Zeitraums für Vorlegen von Aufzeichnungen und Ausdrucke ab 31. Dezember 2024 (VSI)

Geschwindigkeitsbegrenzer:

- Auch das Vorhandensein (nicht nur die Verwendung) einer betrügerischen Vorrichtung zur Verfälschung ist MSI

Kabotage Güterbeförderung (VO 1072/2009):

- Durchführung einer Kabotagebeförderung, die nicht mit den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang steht (VSI)
- Durchführung von Kabotagebeförderungen in einem Mitgliedstaat innerhalb von vier Tagen nach Ende der letzten rechtmäßigen Kabotagebeförderung im selben Mitgliedstaat (VSI)
- Das VU ist nicht in der Lage, eindeutige Belege für die vorhergehende grenzüberschreitende Beförderung und/oder für jede durchgeführte darauf folgende Kabotagebeförderung und/oder – in Fällen, in denen sich das Fahrzeug innerhalb der Frist von vier Tagen vor der grenzüberschreitenden Beförderung im Aufnahmemitgliedstaat befindet – für alle durchgeführten Beförderungen vorzuweisen und diese Belege während der Straßenkontrolle vorzulegen. (VSI)

Kabotage Personenkraftverkehrsmarkt (VO 1073/2009)

- Durchführung einer Kabotagebeförderung, die nicht mit den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang steht (VSI)
- Kontrollpapiere für die Kabotage (Fahrtenblatt für den Gelegenheitsverkehr oder der Vertrag zwischen dem Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes oder eine beglaubigte Abschrift davon bei Sonderformen des Linienverkehrs) werden nicht an Bord des Fahrzeugs mitgeführt oder können Kontrollberechtigten auf Verlangen nicht vorgezeigt werden (VSI)

Verstoß gegen das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende

Recht, Rom I (VSI)

- Außerdem werden neue Kriterien für die Festlegung des Schweregrads und der Häufigkeit des Auftretens dieser Verstöße eingeführt. Bei der Festsetzung der Häufigkeit der Verstöße, bei deren Überschreiten wiederholte Verstöße als schwerwiegendere Verstöße einzustufen sind, wird in Zukunft die Zahl der für die Verkehrstätigkeit eingesetzten Fahrzeuge und nicht die Zahl der Fahrer relevant sein.

Gruppe von Verstößen gegen die EntsendeRL

- Unvollständige Angaben auf der Entsendemeldung (SI)
- Dem Mitgliedstaat, in den der Fahrer entsandt wird, wird nicht spätestens bei Beginn der Entsendung eine Entsendemeldung übermittelt (VSI)
- Gefälschte Entsendemeldung für Fahrer (VSI)
- Fahrer kann keine gültige Entsendemeldung vorlegen (VSI)
- Dem Fahrer wird keine gültige Entsendemeldung zur Verfügung gestellt (VSI)
- Dem Aufnahmemitgliedstaat werden die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag der Aufforderung vorgelegt (VSI)
- Unternehmen hält die Entsendemeldungen an der mit dem IMI verbundenen öffentlichen Schnittstelle nicht auf dem neuesten Stand (SI)

Vorsicht: Die VO ist in Zukunft auch für grenzüberschreitend tätige Kleintransportunternehmen mit Fahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse mehr als 2,5 t, jedoch nicht mehr als 3,5 t beträgt und die seit 21. Mai 2022 eine EU-Gemeinschaftslizenz benötigen, relevant.

Die VO trat **am 23. Mai 2022 in Kraft.**

2. Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 der Kommission vom 2. Mai 2022 zur Festlegung von Regeln für die Anwendung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der gemeinsamen Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen

Hintergrund:

Die von den MS eingeführten nationalen Risikoeinstufungssysteme, mit denen die Kontrollen gezielter auf Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung ausgerichtet werden, basieren derzeit auf unterschiedlichen nationalen Berechnungsmethoden (bisher gab es nur eine Empfehlung der EK). Nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/22/EG musste die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine gemeinsame Formel für die Risikoeinstufung eines Unternehmens festlegen. Dies hat sie nunmehr in der vorliegenden VO getan. Die bisherige Formel, die national in § 60a KDV verankert wird, wird dadurch geändert.

1. Neu ist ein „fixes System“ bei der Einstufung (es wurde gegenüber dem begutachteten Entwurf noch abgeändert):

- a. Betreiber, die nicht kontrolliert wurden (graue Gruppe)
- b. 0–100 Punkte: Betreiber mit geringem Risiko (grüne Gruppe)
- c. 101–200 Punkte: Betreiber mit mittlerem Risiko (gelbe Gruppe)
- d. 201 Punkte oder mehr: Betreiber mit hohem Risiko (rote Gruppe)

2. Insgesamt wird die gewichtete Punktzahl für eine Einzelkontrolle anhand der folgenden Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Arten von Verstößen berechnet:

- a. MI = 1
- b. SI = 10
- c. VSI = 30
- d. MSI = 90

Negativ ist, dass MSI nun mit dem Faktor 90 multipliziert werden (bisher national mit 40 wie VSI), stattdessen wird bei VSI auf 30 reduziert.

3. Die bisherige Gewichtung nach Jahren entfällt. Jeder Verstoß wird in der Formel während eines Zeitraums von zwei Jahren angerechnet.
4. Wird bei einer Kontrolle auf dem Unternehmensgelände des Verkehrsunternehmens festgestellt, dass die gesamte Flotte mit dem intelligenten Fahrtenschreiber gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet ist, wird die Endpunktzahl mit dem Faktor 0,9 („g“) multipliziert.

Vorsicht: In Zukunft (ab 23. Juli 2023) auch für Kleintransportunternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind (über 2,5 t bis einschließlich 3,5 t) relevant:

Nach Art. 23 der VO 1055/2020 gilt: Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 gilt die Anforderung der Einbeziehung der Risikoeinstufung der Unternehmen in die einzelstaatlichen elektronischen Register **nach Ablauf von 14 Monaten nach dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts** über eine gemeinsame Formel für die Risikoeinstufung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2006/22/EG.

Die Verordnung **trat am 23. Mai 2022 in Kraft und gilt unmittelbar.**





FAQ zur EU-Kabotageregelung: Klarstellung des BMK zu Teilentladungen

Da es viele Auslegungsfragen zu den (neuen) Kabotagervorschriften gegeben hat, haben die Kommissionsdienststellen Fragen und Antworten dazu veröffentlicht. Sie sind unter: <https://tinyurl.com/3cpf9emp> (leider nur in englischer Sprache verfügbar) abrufbar.

Hier wird auch die Berechnung der 7-Tagesfrist sowie der Cooling-Off-

Periode klargestellt (Kalendertage).

Zudem verkündete das BMK, dass aufgrund einer Auskunft der Europäischen Kommission die Ansicht revidiert wird, dass es sich bei jeder Teilentladung um eine eigene Kabotagebeförderung handelt. Eine Kabotagebeförderung kann also grundsätzlich mehrere Ladestellen,

mehrere Lieferstellen oder sogar mehrere Lade- und Lieferstellen umfassen. Eine Kabotagebeförderung bezieht sich jeweils auf ein Beförderungsdokument (z.B. CMR-Frachtbrief). Siehe dazu auch die Q&A. Sie kann sich laut EU-Kommission auf ein oder mehrere Beförderungsdokumente (z.B. CMR-Frachtbrief) beziehen.



Frankreich: Entsendung von Fahrern von leichten Nutzfahrzeugen und Fahrzeugen mit weniger als 9 Sitzplätzen

Laut französischem Verband AFTRI unterliegt die Entsendung von Fahrern von leichten Nutzfahrzeugen (zwischen 2,5 t und 3,5 t) und Personenwagen mit weniger als 9 Sitzplätzen nicht den Regeln der Lex specialis (Richtlinie EU 2020/1057), sondern in Frankreich den nationalen Bestimmungen (dem „Law Macron-Gesetz“ – <https://tinyurl.com/2jb96ww7>).

Ein französischer Vertreter des ausländischen Unternehmens ist daher obligatorisch.

Tätigkeiten, die der Entsendung von Fahrern unterliegen:

- Bilaterale Transporte (Transport nach oder von Frankreich)
- Kabotage

Unternehmen, die Fahrer entsenden, müssen:

- Einreichung einer Entsendemeldung über das nationale SIPSIL-System.
- Vor Beginn des ersten Entsendungsvorgangs.

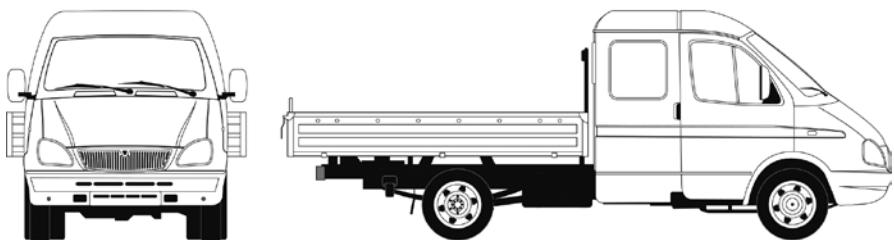
- Der entsandte Fahrer muss ein Exemplar der Entsendemeldung zusammen mit dem Arbeitsvertrag (nicht übersetzt) an Bord des Fahrzeugs aufbewahren, das andere Exemplar der Entsendemeldung wird vom Vertreter des Unternehmens in Frankreich aufbewahrt.
- Die Bescheinigung gilt für den vom Unternehmen angegebenen Zeitraum, höchstens jedoch für 6 Monate ab dem Ausstellungsdatum, und kann mehrere Entsendungen umfassen.

Ernennung eines Repräsentanten im französischen Hoheitsgebiet

Dieser Repräsentant ist für die Zusammenarbeit mit den für die Kontrolle des Straßenverkehrs zuständigen Stellen während des Entsendungszeitraums und bis 18 Monate nach Beendigung der Beförderung zuständig.

Bitte beachten Sie:

Die Entsendevorschriften gelten nicht für ein- oder mehrtägige Transitfahrten durch Frankreich und sofern bei Personentransporten keine Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden.





Vereinigtes Königreich: Kabotage

Die befristete Lockerung der britischen Kabotagevorschriften, die es nichtbritischen Transportunternehmen ermöglichte, 14 Tage lang unbegrenzte Kabotagefahrten im Vereinigten Königreich durchzuführen, lief mit 1. Mai 2022 aus.

Mit der Aufhebung, der von der Regierung im Oktober 2021 für sechs Monate eingeführten Sonderregelungen,

gen, gelten ab sofort die im Handels- und Kooperationsabkommen festgelegten Kabotagebestimmungen:

- EU-Lastkraftwagen, die in das Vereinigte Königreich einreisen, dürfen innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung einer internationalen Ladung höchstens zwei Kabotagefahrten durchführen.
- Lastkraftwagen aus Nicht-EU-

Ländern, die in das Vereinigte Königreich einreisen, dürfen keine Kabotage mehr im Vereinigten Königreich durchführen.

Die Regierung behält sich die Möglichkeit vor, im Jahr 2022 erneut eine Lockerung einzuführen (vorbehaltlich der parlamentarischen Verfahren), wenn sie der Ansicht ist, dass die inländischen Transportkapazitäten des Vereinigten Königreichs unterstützt werden müssen.



Vereinigtes Königreich: Einführung von zusätzlichen Zollkontrollen für Waren aus der EU verschoben

In einer veröffentlichten Ministererklärung des Vereinigten Königreichs wurde bekannt gegeben, dass eine Reihe zusätzlicher Einfuhrkontrollen für EU-Waren in das Vereinigte Königreich, die ursprünglich ab dem 1. Juli 2022 eingeführt werden sollten, verschoben wurden. Die Kontrollen, die bereits seit dem 1. Januar

2022 eingeführt wurden, bleiben bestehen.

Weiters wurde angekündigt, dass erst Ende 2023 ein neues System der Einfuhrkontrollen an der britischen Grenze in Kraft treten soll.

Die folgenden Kontrollen werden nicht eingeführt:

- Sicherheitserklärungen für EU-Einfuhren
- Gesundheitsbescheinigungen und SPS-Kontrollen für EU-Einfuhren
- Verbote und Beschränkungen für die Einfuhr von gekühlten Fleischwaren aus der EU
- Kontrollen an Grenzkontrollstellen (BCP)



**nokian®
TYRES**



EINE WUNDERSCHÖNE REISE

Die großartigsten Reisen sind näher als Sie ahnen. Dank unseres skandinavischen Know-hows können Sie mit unseren SUV-Sommerreifen **NOKIAN TYRES Powerproof SUV** und **NOKIAN TYRES Wetproof SUV** unter allen

Bedingungen völlig entspannt bleiben. Machen Sie sich auf den Weg - eine wunderschöne Reise wartet auf Sie.

NOKIANTYRES.AT



Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex:

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex für das Kleintransportgewerbe

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter www.dietransporteure.at

WKO-Benutzerverwaltung

Die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation haben Zugang zu umfangreichen branchenspezifischen Informationen und zahlreichen Services. Damit diese noch einfacher, sicherer und schneller im beruflichen Alltag genutzt werden können, steht die WKO-Benutzerverwaltung mit vielen hilfreichen Funktionen zur Verfügung:

- Es kann sich jede Person ein persönliches WKO-Benutzerkonto anlegen, in dem Daten aktualisiert und Passwortänderungen durchgeführt werden können.
- Das eigene Benutzerkonto kann mit einem oder mehreren WKO-Mitgliedschaften verknüpft werden. In Folge kann eine Vielzahl an WKO-Services in Anspruch genommen werden. Darunter zählen der Zugang zu Fachinformationen auf WKO.at, die Bearbeitung der Unternehmensdaten im Firmen A–Z oder die Nutzung des Vorteilsclubs der Jungen Wirtschaft. All diese Services können mit nur einem einzigen WKO-Benutzerkonto abgerufen werden. Auch für Mitglieder, die Unternehmen in mehreren Branchen und Bundesländern haben, reicht ein persönliches WKO-Benutzerkonto.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können schnell und einfach zur Nutzung von WKO-Services berechtigt werden.
- Der Einstieg in die WKO-Benutzerverwaltung ist auch mit Bürgerkarte oder Handysignatur möglich.
- Durch einen Nachweis der Identität kann das persönliche WKO-Benutzerkonto aufgewertet werden, um auf exklusive Dienstleistungen der WKO zugreifen zu können.
- Sicherheit hat für die WKO höchste Priorität. Aus diesem

Grund ist die WKO-Benutzerverwaltung mit einem umfangreichen Sicherheitssystem versehen, das höchstmöglichen Schutz und eine sichere Datenübertragung bietet.

Sie haben noch Fragen?

Unsere kostenlose WKO-Serviceline unterstützt Sie gerne unter der Nummer 0800 221 221 (Mo.–Fr. 8–20 Uhr, Sa. 8–12 Uhr).

Sie können auch eine E-Mail an benutzerverwaltung@wko.at schicken.

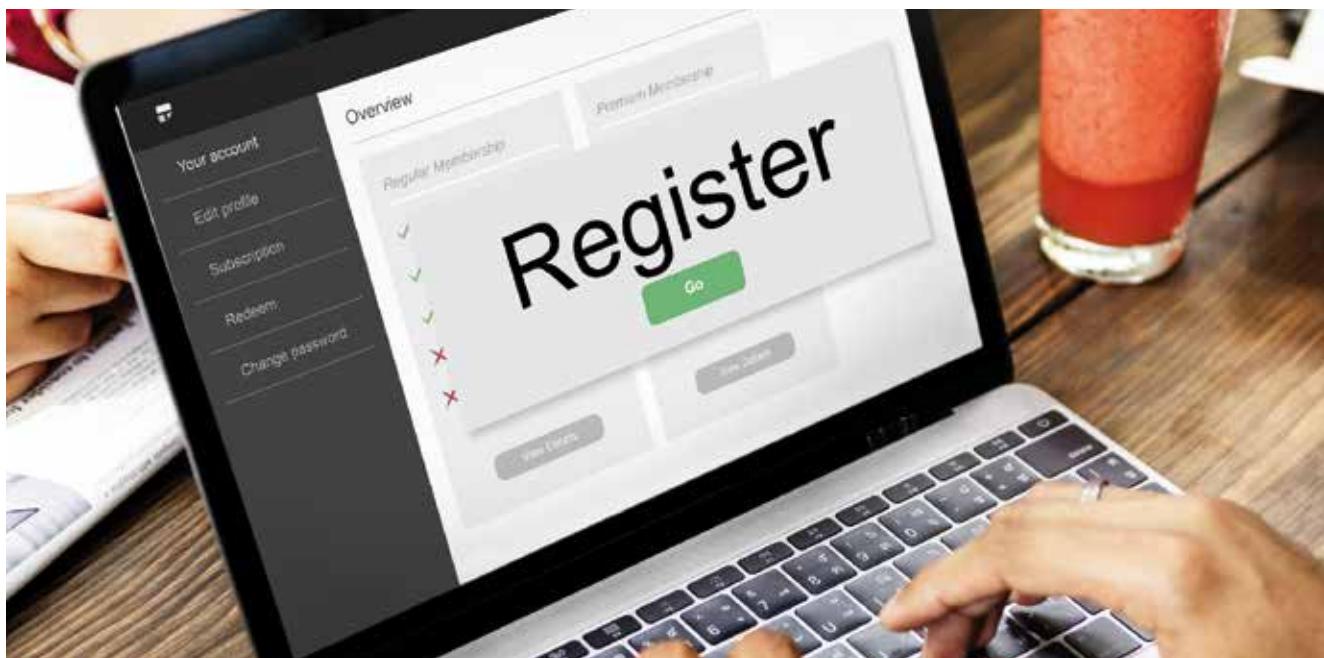


Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit

Auf mehrfachen Wunsch wurde das Online-Lkw-Kalkulationstool auf der Transporteure-Website um einen Downloadbereich erweitert. Es ist von nun an möglich, die Kalkulation auch mittels Excelsheet durchzuführen und entsprechend anzupassen.

Dies finden Sie hier:

<http://dientransporteure.at/lkw-kalkulation/index.html> bzw. unter
<http://dientransporteure.at/lkw-kalkulation/download.html>



TRANSPORTEURE A–Z: Melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A–Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A–Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A–Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien. nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben, Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).
- Die Nutzung des Transporteure A–Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.



**RA Mag. Christoph Rappold
Reif und Partner
Rechtsanwälte OG**

**graz@reifundpartner.at
www.reifundpartner.at**

Gleiches mit Gleichem

Eine strategische Standortsicherung im Transportgewerbe, insbesondere auch im Hinblick auf hereindrängende Konkurrenz aus Mitglied- und Drittstaaten wird nur dann gelingen, wenn der Staat im Rahmen von Förderprogrammen dem Einzelnen so unter die Arme greift, dass die Förderung auch dort ankommt, wo sie benötigt wird.

Der Staat hat daher mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 idF BGBl. II Nr. 190/2018 die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass wiederrum mit Sonderrichtlinien, wie etwa dem Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen (Laufzeit bis 31.12.2022) oder dem Investitionsförderprogramm „Kombinierter Güterverkehr“ (Laufzeit 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2025), Fördertöpfen generiert werden. Der Präambel letzteren Programm entnimmt man der geographischen und topographischen Situation in Österreich schuldend die Zielvorstellung, nämlich die sinnvolle Kombination der Verkehrsträger Straße (Punktgenauigkeit) und Schiene bzw. Wasserstraße (Umweltverträglichkeit und effizienter Massentransport).

Förderwürdig sind Transportgeräte und Umrüstungen von Anlagen für

einen KV-tauglichen Betrieb, innovative Technologien/Systeme, insbesondere IKT und Logistiksysteme, Ersatzinvestitionen, Machbarkeitsstudien sowie zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Schwierigkeiten auf nationaler Ebene und jene der Mitgliedstaaten wird darin liegen, alle förderungswürdigen Antragsteller gleich zu behandeln, insbesondere im Hinblick darauf, dass die einzureichende Konzepte mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht immer vergleichbar sind. Hier greift dann nämlich die sogenannte Fiskalgeltung des Gleichheitssatzes, was nichts anderes bedeutet, als dass bei staatlichem Handeln, in welcher Form auch immer (Hoheitsverwaltung, Privatwirtschaftsverwaltung), der verfassungsrechtlich gebotene Gleichheitssatz zu beachten ist.

Aber auch der Aufschrei auf europäischer Ebene und die Behauptungen von Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit Wettbewerbsverzerrungen – wahrscheinlich von Ländern mit flacher Topographie – werden nicht allzu lange auf sich warten lassen, obwohl die Sonderrichtlinien im Zusammenhang mit dem kombinierten Verkehr von der Europäischen Kommission unter der Nr. SA.60132 (2021/N) genehmigt wurden.

Es bleibt nur zu hoffen, dass gegen die Republik Österreich kein Vertragsverletzungsverfahren angestrengt wird.



Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Dominik Schärmer wurde mit April 2022 zu Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH. Unter dem Motto „let's take it to the next level“ haben sie es sich zum Ziel gesetzt, ihre Kunden mit noch mehr Power zu unterstützen.

Die Rechtsanwaltskanzlei ist spezialisiert auf Transportrecht, berät und vertritt Unternehmen in sämtlichen Angelegenheiten mit Bezug zur Transportwirtschaft, Logistikwirtschaft oder Speditionswirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst folgende Bereiche:

- Schadenersatzprozesse bei Transportschäden, Lagerschäden
- Betreibung von Frachtforderungen
- Vertretung in Verkehrsrechtsangelegenheiten
- Vertretung bei allen Versicherungsstreitigkeiten rund um den Transport

Durch die mehrjährige Erfahrung von Dr. Schärmer als ehemaliger Mitarbeiter in der Transportbranche steht eine praxisbezogene Problemlösung stets im Vordergrund.

Nähtere Informationen finden Sie unter:

www.transportrecht.at



**Schärmer + Partner
Rechtsanwälte GmbH
TRANSPORT COMPETENCE
CENTER
Dr. Neumann-Gasse 7
1230 Wien
T +43 1 310 02 46
F +43 1 310 02 46-18
kanzlei@schaermer.com
www.transportrecht.at**

Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>.

Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen

alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen;
- Wo wird gearbeitet?
- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit;
- eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirks-hauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.



© Foto: SFIOL CRACIO/Shutterstock.com

Friends on the road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW – Friends on the road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeug-

beschriftungen im „Friends on the road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits beste-

hende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

WERDEN SIE BITTE MITGLIED
– Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken:
[office@logcom.org!](mailto:office@logcom.org)

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>





BEITRITTSERKLÄRUNG

FIRMA**ANSPRECHPERSON****ADRESSE****TELEFON****TELEFAX****E-MAIL**

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

- € 100,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von **1 – 10 LKW** und für **Kleintransporteure**
- € 200,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von **11 – 30 LKW**
- € 300,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen mit über **30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten**

*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

- Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinführung zu.
- Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.
- Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.
- Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

DATUM**UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL**



65 Jahre Transporte PENDL

Mit dem Know-how eines gewachsenen Familienunternehmens betreut „PENDL Herbert Transporte und Handel“ seine Kunden pünktlich und zuverlässig und zeigt sich seinen Mitarbeitern gegenüber als besonders loyal und wertschätzend.

Frächtersein bedeutet für den Inhaber von Transporte Pendl, Herbert Pendl, das Lebenswerk seines Großvaters und Vaters in sein Lebenswerk umzuwandeln. Ein Vorhaben, das ihm bestens gelungen ist.

Firmengeschichte

„Pendl Transporte“ wurde 1956 gegründet. Das Unternehmen ist mit seinem Fuhrpark österreichweit mit Fleischtransporten unterwegs und ist Experte für temperaturgeführte Ladungen.

Firmengründer war Adolf Pendl, der vor 65 Jahren mit dem Kauf eines alten gebrauchten Lkw den Grundstein legte. Anfangs waren es Schotterlieferungen, bald kamen Transporte mit Lebendvieh dazu. Tatkräftige Unterstützung erhielt er von seinem Sohn Herbert, der nach Abschluss seiner Mechanikerlehre in das Unterneh-

men einstieg, und 1980 nach der Übernahme ausbaute und modernisierte.

2005 übernahm in dritter Generation Herbert Pendl jun. – ebenfalls gelernter Mechaniker und bereits bestens im Unternehmen integriert – den Betrieb mit gutem Kundenstamm und transportiert heute hauptsächlich Fleisch- und Schlachtnebenprodukte. Eine Betriebsübersiedlung an den aktuellen Betriebsstandort in Wünschendorf und ein Ausbau der Kapazitäten folgten. Auf Marktanpassungen seiner Auftraggeber reagierte Herbert Pendl vor einigen Jahren umgehend, reduzierte seinen Mitarbeiterstand wieder auf zwei Fahrer und kann dadurch das Unternehmen effizient weiterführen. Wie in so vielen Familienunternehmen tragen auch bei „Transporte Pendl“ die jeweiligen Ehefrauen

durch ihre Mithilfe entscheidend zum Erfolg bei. Nach Aloisia und Anni Pendl leitet heute Ehefrau Renate die Verwaltung und die Kundenbetreuung und ist für das Unternehmen unverzichtbar.

Das Wir zählt

Respekt und Vertrauen sind die Basis für eine gelungene Zusammenarbeit. Herbert Pendl lebt für seine Werte und seinen Betrieb, fährt selbst mit dem Lkw und schildert seine Anforderungen: „Für uns steht der Kunde bzw. sein Auftrag im Mittelpunkt. Wir transportieren ein sensibles Produkt und dadurch stehen Qualitätsparameter wie Pünktlichkeit, Sauberkeit und Zuverlässigkeit an oberster Stelle. Ein Schlüssel zum Erfolg sind neben der Einhaltung dieser Kriterien auch qualifizierte und gut ausgebildete Mitarbeiter auf die wir



Diese drei Personen prägten die 65jährige Firmengeschichte der Firma Pendl:
v.l.: Adolf Pendl, Herbert Pendl sen. und in der dritten Generation Herbert Pendl jun., der sich in seiner Freizeit der Oldtimer-Restauration verschrieben hat.

uns immer verlassen können und die unseren Betrieb nach außen hin eine Stimme und ein Gesicht geben.
Die hoch gesetzten Anforderungen spiegeln sich auch im Fuhrpark wider. Wir haben Kühlauflieger und teilweise Rohrbahnauflieger in denen hängend Schweine oder Rinder transportiert werden. Da ist sowohl auf einwandfreie Kühlung und Sauberkeit zu achten, als auch großes fahrerisches Können gefragt, da Hängend-Vieh stark hin- und herschaukelt.“

Herausforderungen

„Pendl Transporte“ ist österreichweit unterwegs und der Standort nahe der Autobahn ist optimal. „Zu unseren Stärken zählen in erster Linie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, österreichisches Personal und der Einsatz von Lkw mit Rohrbahnen für Hängend-Fleischtransport. All das sind Faktoren, die uns die Wertschätzung der

Kunden sichern“, so Herbert Pendl und ergänzt: Das Schöne ist die gut funktionierende Zusammenarbeit, der Kontakt und die Fahrten durch die schönen Gebiete Österreichs. Natürlich ist es auch sehr anstrengend, denn wir sind zu jeder Tages- und Nachtzeit unterwegs, eigentlich sehr oft nachts. Dazu kommen die stetig steigenden Kosten, die man bestmöglich bewältigen muss.“

Blick in die Zukunft

Auf die Frage nach Expansionsplänen meint der Firmeninhaber: „Keinesfalls! Es ist unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen besser, die Firmenstruktur so klein wie möglich zu halten. Meine Intension ist, den Betrieb bis zu meiner Pensionierung bestmöglich zu führen, um ihn zu gegebener Zeit würdig schließen zu können, denn voraussichtlich wird niemand den Betrieb übernehmen.“



Die Fachgruppe gratuliert „Pendl Transporte“ herzlich zu 65 Jahren erfolgreicher Frächtertätigkeit.

Herbert Pendls größter Stolz: seine Zugmaschine BJ 2008 mit 660 PS

Wordrap



Firmeninhaber Herbert PENDL

Warum macht Ihnen Ihr Beruf Spaß?
Weil Beruf Berufung ist und mir das Frächterleben bereits in die Wiege gelegt wurde.

Wären Sie kein Frächter ...
... wäre ich Oldtimer-Restaurateur (ist in meiner Freizeit nun mein größtes Hobby).

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?
Die vielen Vorschriften, die auf unseren Fahrern lasten, ändern bzw. aufheben, Kabotagen wieder verbieten bzw. strenger kontrollieren und die immensen Kosten, wie derzeit Treibstoff, Maut und Lohnnebenkosten, drastisch senken.

Factbox

Firma:
PENDL HERBERT,
Transporte & Handel

Firmeninhaber:
Herbert Pendl

Firmensitz:
Altenberg 109
8211 Großpesendorf
Betriebsstätte:
Rainfeldgasse 250
8200 Wünschendorf
Tel.: 0664/530 89 16
0664/530 89 17

Gründungsjahr: 1956

Mitarbeiter: 3

Fuhrpark: 3 Volvo Sattelzugmaschinen mit Kühsattelanhänger, teilweise mit Rohrbahnen für Hängend-Fleischtransport

Tätigkeitsfeld:
Transporte von Fleisch- und Schlachtnebenprodukten

Image-Kampagne Transporteure: Sei dabei!

Die ARGE LogCom „Friends on the road“ und der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe haben mit 1. März 2022 eine Image-Kampagne gestartet.

Was wollen wir damit erreichen?

- Imageverbesserung – Wir sichern die Versorgung der österreichischen Bevölkerung!
- Junge Menschen sollen sich wieder für den Beruf interessieren!
- Wer einen C/CE Führerschein hat, soll stolz drauf sein!

- Berufskraftfahrer:in als krisensicherer Beruf
- Berufskraftfahrer:in als Zukunftsberuf – Transport wird es immer geben müssen
- Die Schiene kann das Transportaufkommen nicht abdecken
- Euro-6-Lkw sind schon jetzt „Klima-Fit“ ohne Schadstoff-Ausstoß
- Quereinsteiger willkommen, Nachwuchsförderung aber erwünscht
- Frauen und Jugendliche für den Beruf begeistern
- Problem des Lkw-Fahrer:innen-Mangels bekämpfen

Welche Kernaussagen sollen vermittelt werden?

- Wichtiger Beitrag in der (Nah-)Versorgung – Verzicht ist keine Lösung
- Geregelte Arbeitszeiten (Nahverkehr)
- Aber auch flexible Arbeitszeiten (Fernverkehr)
- Bei österreichischen Arbeitgebern
- Lkw-Fahrerkabine als moderner, zukunftsfitter Arbeitsplatz

Wo ist unsere Kampagne zu finden?

<https://www.facebook.com/dietransporteure/>
<https://www.instagram.com/dietransporteure/>
<https://www.tiktok.com/@dietransporteure>



Auch Sie können uns bei der Kampagne unterstützen!

Wir suchen einfache Handyvideos von Unternehmer:innen und Fahrer:innen. Wenn Sie möchten, liefern wir die Idee und das Konzept bzw. das „Drehbuch“ für ein Kurzvideo. Es wird nur ausgestrahlt oder veröffentlicht, was Ihnen gefällt und was von Ihnen freigegeben wurde.

Wenn ein Bläcker 140.000 Euro Mehrkosten durch Strom und Gas im Jahr hat, wenn der Tierfuttermittlerzeuger sogar eine Million Euro zusätzlich „schlucken“ muss, der Transporteur pro Woche (!) beim Tanken 100.000 Euro mehr zahlt oder wenn energieintensive Unternehmen um ihre Gasversorgung bangen und Pendlerinnen sich den Weg zur Arbeit kaum noch leisten können, dann wird deutlich, wie massiv sich die Energiepreis-Rallye in unserem Land bereits auswirkt. Ohne Gegenmaßnahmen stehen Unternehmen und Haushalten in den kommenden Monaten weitere massive Teuerungen ins Haus.

Umso dringlicher ist die Forderung der Wirtschaft an die Bundespolitik nach langfristigen Plänen zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Energieversorgung. Das von der Regierung präsentierte Energiepaket kann nur der erste Schritt sein, dem viele weitere rasch folgen müssen. Denn die im Paket angestrebten Entlastungen greifen angesichts der enormen Teuerungswelle viel zu kurz.

Drei dringende Korrekturmaßnahmen, die im Rahmen dieser Petition gefordert werden:

Runter mit den Energiesteuern

Etwas zwei Drittel der Stromkosten entfallen auf Steuern, Abgaben und Tarife. Ähnliches gilt fürs Gas, auch hier ist der Staat der größte Profiteur. Diesen „Booster-Effekt“ gilt es mit automatischen Preisstabilisatoren zu brechen. Heißt konkret: Ab einer definierten Obergrenze werden sämtliche Steuern und Abgaben auf Strom und Gas ausgesetzt.

Runter mit der Auflagenflut

Wir müssen die Abhängigkeit von ausländischen Öl- und Gaslieferungen schreinig reduzieren. Dazu dürfen wir uns aber nicht länger selbst im Wege stehen: Mit nicht enden wollenden Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und Jahrzehnte währenden Verfahren beim Bau von Windrädern, Wasserkraftanlagen und erneuerbaren Energien, diese werden andererfalls zum Öko-Bumerang.

Runter mit der Mineralölsteuer

Gefordert wird eine temporäre Aussetzung der Mineralölsteuer, allein damit würde der Literpreis um 40 Cent (Diesel) bzw. um 50 Cent (Benzin) sinken. Um hier wieder ein Normalniveau zu erreichen, braucht es außerdem eine (ebenfalls zeitlich begrenzte) Halbiierung der Meldeverhältnisse. Das sichert die Kaufkraft und hilft Unternehmen, Pendlerinnen und auch dem öffentlichen Verkehr, wo sonst ebenfalls empfindliche Preiserhöhungen drohen.

80.000 Unternehmer:innen,
400.000 Mitarbeiter:innen,
ein gemeinsames Anliegen:

Energie- steuern senken

JETZT UNTERSCHREIBEN:
FÜR RASCHE ENTLASTUNG:
WWW.UNTERNIMMWAS.AT

MIT SOFORTIGER WIRKUNG:

- Runter mit den Abgaben auf Gas & Strom
- Runter mit der Mineralölsteuer
- Runter mit der Auflagenflut beim Ausbau der erneuerbaren Energie

unter
nim
was.at



Impressum: WKO Steiermark | Kitzbühelerstrasse 10-113 | A-8010 Graz | T: 0316/4601-0 | Grafik: Stabsstelle für Kommunikation & Marketing | Druck: Medienfabrik Graz | Ausgabe: 04/2022 | Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde bei den verwendeten Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen zum Teil auf eine geschlechter-spezifische Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

WKO
STEIERMARK



WIR BIETEN FÜR JEDES UNTERNEHMEN DIE PASSENDE FINANZIERUNGSLÖSUNG

„Top Konditionen für Ihren Leasingbedarf“

- **FAHRZEUGE:** LKW, Auflieger, Anhänger, PKW, Stapler, Busse, Baumaschinen, Forstmaschinen, Traktoren
- **MOBILIEN:** CNC Systeme, Spritz- u. Gießanlagen, Pistengeräte, Schneeerzeugungsanlagen, Seilbahnen
Windkraft- und Solaranlagen, Photovoltaikanlagen
- **SONSTIGES:** Büroeinrichtungen, Werkstatteinrichtungen, mobile Hallen, Kopierer

Wir beraten Sie verlässlich und bankenunabhängig!



Ihr Ansprechpartner:
Hubert Kramer
Leiter Geschäftsstelle Kärnten und Steiermark
Walther-von-der-Vogelweide-Platz 4, 1. Stock
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 (463)319460 • Mobil +43 (676)6232855
hubert.kramer@wuerth-leasing.at • www.wuerth-leasing.at



Berufskraftfahrer Weiterbildung

- Brems- und Sicherheitstechnik
- Eco Training
- Training Ladungssicherung
- Training Recht
- Training Gesundheit & Ergonomie

C95/D95 Trainings und ADR Auffrischungskurse jederzeit möglich.
Praxisnah und praxisorientiert.

Infos & Buchung:

ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Lang/Lebring | fahrtechnik.lebring@oeamtc.at | Tel. +43 3182 401 65 32800
ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Kalwang | fahrtechnik.kalwang@oeamtc.at | Tel. +43 3846 200 90 32500